

**SCHWARZBUCH**  
Dezember 2008

**ÜBER DIE DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG**  
(3. AUFLAGE 2009)

Änderungen und Ergänzungen vorbehalten.

Warum Schwarzbuch?

Der Bund der Steuerzahler gibt in regelmäßigen Abständen ein so genanntes „Schwarzbuch“ heraus in dem die Fälle von Steuerverschwendung angeprangert werden.

Mein Schwarzbuch will die Fehler und Missstände in der Rentenpolitik aufzeichnen.

Dieses Schwarzbuch ist das Ergebnis eines 20-jährigen Kampfes für die Rentenversicherung. Es ist gewissermaßen mein rentenpolitisches Testament.

Möge es für alle, die sich für die Rentenversicherung einsetzen ein Leitfaden sein und als nützliches Werkzeug dienen.

Immanuel Schaich

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Geschichtliche Entwicklung
2. Selbstverwaltung
3. Finanzierungsverfahren
4. Beitragsfremde Leistungen
5. Anteil des Bundes („Bundeszuschuss“)
6. Renten -Niveau
7. Beiträge und Bewertung
8. Rentenanpassung
9. Besteuerung der Renten
10. Jahresberichte
11. Demographische Entwicklung / Renten-Experten
12. Krankenversicherung der Rentner
13. Schlussfolgerungen

Anhang

Abkürzungsverzeichnis Seite 17

# 1. Geschichtliche Entwicklung

- 1.1 Die Rentenversicherung besteht seit 1889 (Gesetz vom 22.6.1889). Die Mittel für die Altersversorgung der arbeitenden Bevölkerung sollten nach diesem Gesetz zu je 1/3 von den Arbeitnehmern, den Arbeitgebern und vom Staat aufgebracht werden. Das Gesetz trat am 1.1.1891 in Kraft und wich allerdings vom Entwurf insofern ab, als der Zuschuss des Reiches für jede Rente auf RM 50,-- begrenzt wurde. Das Reich trug außerdem die als Beitragszeit geltende Dauer der Militärdienstleistungen. (siehe Anlage)
- 1.2 Zunächst galt das Kapitaldeckungsverfahren als Finanzierungs-Prinzip, wie aus Anlage 2, Seite 19 ersichtlich ist, wurde bei der Invaliden-Versicherung die gesetzliche Lastenverteilung (je 1/3) bis 1938 weitgehend eingehalten. Ende 1938 war ein Vermögen von ca. 3 Mrd. RM vorhanden. (Anlage 3)
- 1.3 Die Angestelltenversicherung wurde erst im Jahr 1913 eingeführt. Ein Reichszuschuss wurde nicht gezahlt, Trotzdem hatte die Angestelltenversicherung (AnV) Ende 1943 ein Vermögen von 9 Mrd. RM, also fast das 13-fache einer Jahresausgabe. Die Renten waren allerdings damals gering. Es besteht aber kein Zweifel, dass die Beiträge vorbildlich verwaltet wurden. (Siehe Anlagen 2-4)
- 1.4 Es war bei Gründung der RV zweifellos beabsichtigt, ein generationsunabhängiges Versicherungs-System zu schaffen, das allen Belastungen gewachsen sein sollte. Das ist auch gelungen.  
Das in den 70er-Jahren propagierte System des "Generationen-Vertrags" war ein gewaltiger Rückschritt mit erheblichen Sicherheitsmängeln, siehe dazu auch Abschnitt 3, Seite 4 Finanzierungsverfahren.

## 2. Selbstverwaltung

- 2.1 Nach § 29 Sozialgesetzbuch (SGB IV) sind die Sozialversicherungsträger Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. (Siehe Anl. 5) Organe der Selbstverwaltung sind der Vorstand und die Vertreterversammlung. Neben dem Vorstand ist ein Geschäftsführer als Leiter der Verwaltung tätig. Die Vorstände werden abwechslungsweise von den Versicherten und den Arbeitgebern gestellt. Die Vertreter-Versammlung (VV) besteht zur Hälfte aus Versicherten und Arbeitgebern. Die VV kann die Satzung beschließen und die Rentenversicherung (RV) gegenüber dem Vorstand vertreten. Sie genehmigt auch die Jahresabrechnung bzw. den Jahresbericht. Durch besonders kritische Kontrollen ist die VV noch nie aufgefallen. Ihre Funktion gleicht eher einem "Akklamations-Verein". Rentner sind kaum vertreten.
- 2.2 Die Selbstverwaltung der RV ist ziemlich eingeschränkt, wenn überhaupt noch vorhanden. Minister, Beamte, Parlament und "Experten" bestimmen überwiegend über die Verwaltung der RV. Dies steht nicht im Einklang mit dem Gesetz und somit eigentlich gesetzwidrig.
- 2.3 Die ständigen Eingriffe des Gesetzgebers in die Verwaltung der RV verstoßen gegen die Grundsätze der Selbstverwaltung. Durch Gesetze und Verordnungen wird die RV zu Leistungen verpflichtet ohne dass genau bestimmt wird, wie die RV dafür entschädigt wird, sofern sie dafür keine Beiträge erhalten hat. Es liegt daher keine Selbstverwaltung vor sondern eine fremdbestimmte Verwaltung.
- 2.4 Dagegen haben berufsständische Versorgungswerke für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und sonst. freie Berufe eine gut funktionierende Selbstverwaltung. Bei gleichen Beiträgen sind deren Renten etwa 1,5 mal höher als bei der RV.

## 3. Finanzierungsverfahren

- 3.1 Bereits im Jahr 1957 wurde damit begonnen, die Kapital-Deckung stark zu reduzieren. Die Schwankungs-Reserve bzw., Nachhaltigkeits-Rücklage betrug 1957 noch eine Jahresausgabe, 1969 noch 3 Monatsausgaben und 1977 noch ca. eine Monatsausgabe, Ende 2007 waren es dann noch 0,7 Monatsausgaben. Man ging nach und nach zum modifizierten Umlageverfahren über und im Reformgesetz von 1992 (RRG 1992) wurde der Begriff "Umlageverfahren" erstmals in das Gesetz aufgenommen (§ 153 SGB VI, 1989/1990).
- 3.2 Beim Umlageverfahren fallen kaum noch nennenswerte Zinserträge an und für die ausfallenden Einnahmen mussten die Beiträge erhöht oder die Reserven vermindert werden. Im Jahr 1968 betrug der Beitragssatz noch 15%, heute sind es ca. 19,9 %. Bei den Rentenanpassungen wurde entsprechend "gespart".

3.3 Die Rentenpolitiker haben immer wieder die Meinung vertreten, dass das Umlageverfahren eine gute Lösung sei, weil man dadurch mehr Bewegungsfreiheit hätte. Dem ist aber nicht so, denn die Nachteile sind größer, nämlich:

3.3.1 geringe Zinserträge

3.3.2 größere Anfälligkeit bei Beschäftigungsschwankungen

3.3.3 und somit größeres Risiko

3.3.4 die Beitragssätze sind weniger stabil

Es kommt hinzu dass die hemmungslose Verwendung der eingehenden Beiträge praktisch zu einer laufenden Enteignung der Beitragszahler führt, obwohl deren Rentenansprüche gespeichert und auch regelmäßig durch Renten-Auskünfte bestätigt werden. Das im Grundgesetz verankerte Eigentums-Recht bzw. die Garantie dürfte verletzt sein.

3.4 Es mehren sich nun auch die Stimmen, die mindestens teilweise eine Kapitaldeckung einführen wollen. Das wäre nicht unmöglich, wenn der Bundeszuschuss die beitragsfremden Leistungen der RV abdecken würde.

3.5 Die Einführung des Umlageverfahrens wurde den Versicherten als "Generationen-Vertrag" verkauft. Gefragt wurden weder die Beitragszahler noch die Rentner. Inzwischen hört man das Wort Generationen-Vertrag kaum noch. Ob die Parteien berechtigt waren, "Verträge" zwischen den Generationen abzuschließen darf bezweifelt werden. Nach dem Verursacher-Prinzip müsste eigentlich der Staat für alle durch das Umlageverfahren entstehenden Nachteile haften -

3.6 Hin und wieder wird der fragwürdige Generationen-Vertrag auch dazu benützt die Rentner zu disziplinieren, indem man ihnen vorhält dass Rentenerhöhungen zu Lasten der Beitragszahler gingen.

Dem ist aber nicht so, denn jede Rentenerhöhung kommt auch den künftigen Rentnern - heutige Beitragszahler - zugute, da der aktuelle Rentenwert erhöht wird und somit auch den künftigen Rentnern eine höhere Rente bringt. Wenn heutige Beitragszahler zum Teil vehement gegen Rentenerhöhungen auftreten, schießen sie ein Eigentor, weil jede negative Entwicklung in diesem Bereich auch die künftigen Rentner trifft. Die Beitragszahler werden erst dann nachteilig belastet, wenn die Beiträge erhöht werden ohne dass dadurch die Rentenanwartschaft erhöht wird.

3.7 Das Umlageverfahren zur Finanzierung einer Altersversorgung führt dazu, dass die RV mit einem "Schneeball-System" vergleichbar wird. Es wurden nicht einmal die einfachsten Regeln der Versicherungs-Mathematik beachtet.

## 4. Beitragsfremde Leistungen

(auch Fremdleistungen oder versicherungsfremde Leistungen genannt)

- 4.1 Die RV hat insbesondere nach dem 2. Weltkrieg auf Grund entsprechender Leistungs-Gesetze eine beträchtliche Belastung mit kriegsbedingten Versicherungsleistungen übernehmen müssen. Neben den Kriegsfolgelasten gibt es noch eine ganze Anzahl von zusätzlichen Leistungen ohne Beitragszahlung. Zum Beispiel Anrechnungszeiten, Kindererziehungszeiten, Höherbewertungen, Altersrenten vor 65 usw. Der Bund der Steuerzahler hat in seiner Broschüre Nr. 86 aus dem Jahr 1998 rund 13 Arten solcher Leistungen aufgeführt. Die RV musste quasi so ganz nebenbei die Funktion einer "Agentur für Kriegsfolgelasten" übernehmen. In Anlage 6 sind Beispiele dieser Fremdleistungen aufgeführt. Die Trennung in "beitragsfremde" und "versicherungsfremde" Leistungen erfolgte, um diese Leistungen ursächlich besser zu sortieren.
- 4.2 Im SGB ist keine eindeutige Regelung getroffen wie die RV für die verauslagten Fremdleistungen entschädigt werden soll. Der Bundeszuschuss (BZ) soll alle diese Leistungen abdecken. Eine genaue Abrechnung wird nicht erstellt.
- 4.3 Ein Streitpunkt ist immer wieder der Fehlbetrag, der in den neuen Bundesländern jährlich entsteht.  
- Mehr Ausgaben als Einnahmen -  
Die zuständigen Minister sind der Meinung, dass beim Umlageverfahren das Defizit von der RV getragen werden müsse. Dem ist entgegenzuhalten, dass keine private Lebensversicherung einem neuen Versicherten in den NBL eine Rente so aufwerten könnte, wie wenn er schon vor der Wiedervereinigung Beiträge gezahlt hätte. Auch die RV kann dies nicht aus den Rippen schwitzen und diese Ausgaben sind deshalb versicherungsfremde Leistungen und Kriegsfolgelasten. Die RV hat unter dieser Belastung schwer zu leiden und unsere ach so sozialen Parteien sollten mal erklären, warum die Arbeiter und Angestellten diese zusätzliche Last tragen müssen. Die berufsständischen Rentenkassen müssen das nicht, ebenso nicht Beamte und Selbständige, soweit nicht RV-Zahler.  
(Siehe dazu auch Anlage 15)
- 4.4 Zum Thema Renten für die NBL ist noch auf die Anlage 6 zu verweisen. Auf Seite 1 dieser Anlage ist im oberen Teil „die Bewältigung der deutschen Einheit im Bereich der Rentenversicherung“ aufgeführt. Im unteren Teil bei den einzelnen Leistungsarten fehlt aber dieser Posten.  
Im Prinzip sind also diese Leistungen in den neuen Bundesländern als beitragsfremde Leistungen anerkannt, man will sie aber trotzdem nicht bezuschussen.  
In dem Schreiben des BFM vom 13.08.2004 an den Haushaltsausschuss des deutschen Bundestages wird dies auch zugegeben und in kunstvollen Wort-Verrenkungen begründet, dass man diese Solidarleistungen als Ausdruck des Solidarprinzips des RV-Systems betrachte. Der Haushaltsausschuss hat dies akzeptiert. (Anlage 6/2). Das ist „Selbstverwaltung nach Wildwest-Methode.“

- 4.5 Eine vollständige Erstattung der beitragsfremden Leistungen könnte auch zu einer Senkung der Lohnnebenkosten führen, wie sie immer wieder angestrebt wird. Es wäre keine unzulässige Subvention.
- 4.6 Die Rentengesetze enthalten zum Teil Bestimmungen über die Erstattung von beitragsfremden Leistungen (§ 290 SGB VI ff.). Es ist aber nirgends zu erkennen, dass derartige spezielle Erstattungen erfolgen. Die Organe der Rentenversicherung weisen die Fremdleistungen gar nicht nach.

## 5. Anteil des Bundes („Bundeszuschuss“)

- 5.1 Bei Gründung der Rentenversicherung wurde ein „Reichszuschuss“ mit einem Drittel der Rentenaufwendungen im Gesetz verankert. Dieser „Reichszuschuss“ schwankte dann zwischen 20 und 40% der gezahlten Renten. Er wurde bis zum Jahr 1938 - siehe Anlage 2 - gezahlt und trug wesentlich dazu bei, dass die Rentenkasse gefüllt war. Über die Zuschüsse zur Arbeiterrentenversicherung in den Jahren 1939 - 45 liegen keine Zahlen vor.
- 5.2 Durch den Zweiten Weltkrieg ging das Vermögen der RV zum großen Teil verloren. Frage: Hätte der Staat die Guthaben nicht 1:1 umstellen können? Im Vergleich zu den heutigen Zahlen der RV hätte dies allerdings nicht viel bewirkt.
- 5.3 Unmittelbar nach dem 2. Weltkrieg haben die jeweiligen Länder die Defizite der RV, soweit die Ausgaben höher als die Einnahmen waren, übernommen. Die ursprünglich niedrigen Beitragssätze wurden merklich erhöht. Es wurde dann das so genannte Abschnitt-Deckungsverfahren eingeführt. Das Vermögen der Kasse sollte einer Jahresrentenausgabe entsprechen. Im Jahr 1951 wurde die Selbstverwaltung der RV wieder eingeführt und bundeseinheitlich geregelt. (Siehe dazu aber Ziff.2; Seite 4)
- 5.4 Die Rentenreform 1957 brachte weitere Änderungen:
- Gleiches Recht für Arbeiter und Angestellte
  - Neue lohnbezogene Rentenformel
  - Finanzierung der Renten durch die Beitragszahler
  - Geringere Bundeszuschüsse
  - Rehabilitation vor Rente
  - Einführung eines modifizierten Umlageverfahrens
- Es war zunächst eine Mindestrücklage von einer Jahresausgabe vorgesehen. Sie wurde dann laufend herabgesetzt.  
(Siehe dazu 3.1; Seite 4)
- 5.5 Der „Bundeszuschuss“ betrug im Jahr 1957 immerhin 31.9% der Rentenausgaben. (Siehe Anlage 7a) Bis zum Jahr 1992 wurden die Zuschüsse im Wesentlichen nach der Kassenlage der Rentenversicherung und des Bundes bemessen. Sie verminderten sich stark auf zeitweise unter 20 % und hatten keinerlei Bezug zu den tatsächlichen Aufwendungen der RV für beitragsfremde Leistungen (Siehe Anl. 7). Die Rentenkasse musste beträchtliche Mittel einsetzen für diese

beitragsfremden Leistungen (BfrL).

Hunderte Milliarden gingen zu Lasten der Rentenkasse, obwohl diese Lasten eigentlich von der Allgemeinheit hätten aufgebracht werden müssen. Der Reichszuschuss aus der Vorkriegszeit wurde nicht mehr praktiziert. An die Stelle einer Subventionierung der Rentenkasse trat eine Ausplünderung der RV. Davon wollen die Politiker heute nichts mehr wissen. (Siehe auch Anlage 15)

- 5.6 Ab 1992 wurde durch das RRG 1992 die Höhe des „Bundeszuschusses“ gesetzlich geregelt. (§ 213 SGB VI) Aber auch diese Vorschrift ist nicht auf die tatsächlichen Fremdleistungen bezogen, sondern bestimmt nur wie sich der „Zuschuss“ gegenüber den Vorjahren verändern soll. Maßstäbe sind Bruttolöhne. Beitragssätze usw. Der § 213 ist von Anfang an nicht sachgerecht und abseits der tatsächlichen Belastungen der RV. Die Berechnung ist auf den falschen Zahlen der Vorjahre aufgebaut und führt daher zu einem zu niedrigen Ergebnis. Im Zeitalter des Computers muss es möglich sein, die beitragsfremden Leistungen ziemlich genau zu erfassen und diese in voller Höhe zu erstatten. Es geschieht wohl deshalb nicht, weil unsere Politiker gar nicht daran denken die RV korrekt zu entschädigen. Man will den Bundeshaushalt schonen, da ist jedes Mittel recht.
- 5.7 Mit den Organen der RV haben die Politiker leichtes Spiel. Sie wehren sich nicht genug dagegen. Wahrscheinlich würde man die Funktionäre auch ablösen, wenn sie den Deal nicht mittragen würden. Es wäre aber zu prüfen, ob nicht eine Veruntreuung von Beiträgen im Sinne des § 266 StGB vorliegen könnte. (Anlage 8)
- 5.8 Bezüglich der Fremdleistungen besteht eine Art Geschäftsbesorgungs-Vertrag zwischen Staat und RV im Sinne der §§ 662 ff. BGB. Nach § 670 BGB hat der Besorger gegenüber dem Auftraggeber einen Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen. Dies ist unter zivilisierten Partnern eigentlich auch ohne Gesetz selbstverständlich. (siehe Anlage 8)  
Hier aber ist Wildwest-Manier üblich. In § 30 SGB IV ist übrigens auch die Erstattungspflicht, wenn auch etwas unklar, ausgedrückt. (Anlage 5). Leider werden hier die berechtigten Erstattungsansprüche erst gar nicht festgestellt.
- 5.9 Im Rahmen der Beratungen zum RRG 1992 wurde auch überlegt, ob man den Bundeszuschuss nicht in Bundesanteil umbenennen sollte. Es blieb bei der alten, unwahren Bezeichnung. Zuschuss hört sich besser an. Es ist aber kein Zuschuss, sondern eher ein „Unterschuss“.  
In der Zeitschrift „Deutsche Rentenversicherung Ausgabe 1-2/1989 sind Berechnungen veröffentlicht, wonach damals die beitragsfremden Leistungen vom Sozialbeirat auf 30% der Rentenausgaben und in einer anderen Berechnung auf 35% ermittelt wurden. Die Berechnung der Fehlbeträge in Anlage 7 ist daher nicht zu hoch.
- 5.10 Bei Kaiser Wilhelm wurde die RV noch subventioniert mit 1/3 der Rentenausgaben. Heute fehlt etwa 1/10 der Rentenausgaben beim BZ. D.h. die Rentenkasse erhält nicht nur keine Unterstützung, sondern sie wird dazu noch betrogen. Was sollen die Versicherten eigentlich von Politikern halten, die ständig mit einem sozialen Mäntelchen herumlaufen, aber die Rentenkasse

ausplündern. Die schlampige Verwaltung der Rentenbeiträge ist eine Kulturschande. Ursachen und Folgen sind mit der gegenwärtigen Finanzkrise vergleichbar. In beiden Fällen wurden uralte bewährte Grundsätze eines korrekten und vorsichtigen Finanzgebarens nicht beachtet. Wir haben also nicht nur eine Finanzkrise, sondern auch eine Rentenkrise. Diese Rentenkrise schwelt schon 30 Jahre unter der Decke, wie ein Schmelbrand, der nie richtig gelöscht wurde.

Es ist höchste Zeit, zu einer ordentlichen und präzisen Verwaltung der Beiträge zurück zu gehen, denn die Versicherten haben kein Vertrauen mehr in die RV. \*)

- 5.11 Die Aufstellung in Anlage 15 beweist auch eindeutig, dass die RV die Kosten der Wiedervereinigung im Bereich Renten allein tragen muss. Dabei sind in dieser Aufstellung nur die Defizite der Kasse in den NBL aufgeführt. Die tatsächlichen Kosten sind viel höher, weil viele Rentner in den NBL nur wenig Beiträge zur RV gezahlt haben und trotzdem eine Rente bekommen, wie wenn sie immer zur RV Beiträge bezahlt hätten.

Das Defizit in den NBL müsste eigentlich durch den Solidaritätszuschlag zur Einkommensteuer abgedeckt werden. Die Solidarleistung für die NBL ist eine Sache des ganzen Volkes.

\*(Thema Vertrauen siehe Anlage 16)

- 5.12 Die Bezeichnung „Bundeszuschuss“ ist falsch und irreführend, da es kein Zuschuss ist, sondern eine ungenügende Erstattung von Aufwendungen ist. Die Bezeichnung „Zuschuss“ stellt daher eine Vorspiegelung falscher Tatsachen im Sinne von § 263 StGB dar und sollte untersagt werden. Bei der Beratung zum Rentenreformgesetz 1992 war schon die Bezeichnung „Anteil des Bundes“ im Gespräch.

## 6. Renten-Niveau

- 6.1 Von Zeit zu Zeit wurde immer wieder die Meinung verbreitet, dass die Renten üppig seien und die Rentner gut zu leben hätten. Wenn so etwas in der Presse erschien, konnte man damit rechnen, dass wieder eine Kürzung der Renten oder ähnliches bevorsteht. Nun ist am 20.11.08 im Reutlinger Generalanzeiger ein Artikel erschienen mit der Überschrift „Wenig Vertrauen in die gesetzliche Rente“. Dazu noch ein Kommentar von Herrn Christoph Irion „Die Rente ist sicher zu niedrig“. Vgl. Anlage 9. Es hat sich wohl inzwischen herumgesprochen, dass die teils gezielten Falsch-Informationen nicht den Tatsachen entsprechen.
- 6.2 Tatsache ist, dass nach dem Stand vom 31.12.07 der überwiegende Teil der Rentner eine Netto-Rente von Euro 1.050,-- und weniger bezieht; Nämlich bei den Männern 53.3%, bei den Frauen 95.1%. Bei den Witwen-Renten sind es 97,5% und bei den Witwer-Renten 99,9% (Siehe dazu Anlage 10). Das Existenz-Minimum liegt knapp unter dem Betrag von Euro 1.050,-- also kein Anzeichen von Überfluss. Sicher gibt es auch Fälle von Doppelrenten, Zusatzrenten usw., die sind aber die Ausnahme. Wenn Rentner zusätzlich aus eigenen Mitteln für ihr Alter gesorgt haben, kann ihnen das nicht nachteilig angelastet werden. Sie haben eben vorausgesehen, dass auf die RV kein Verlass ist.

6.3 Das Standard-Renten-Niveau (Durchschnittsverdiener) hat sich seit 2000 nur wenig verändert. Dagegen haben sich die Lebenshaltungskosten um einiges erhöht, ebenso Zuzahlungen zu Arzneimitteln usw. Die Leistungsfähigkeit der RV im Vergleich zu Privatversicherungen lässt sehr zu wünschen übrig. Laut Anlage 11 kann eine Person in 35 Jahren bei monatlicher Zahlung von 100 Euro bei einer Privatversicherung eine Monatsrente von bis zu Euro 275,48 erwerben ohne Gewinnanteile oder Prämien. Bei der RV sind es nur 189 Euro.

Bei vorzeitigem Tod zahlen die Privat-Versicherungen in der Regel etwas zurück, nicht so die RV. Eine staatliche Pflichtversicherung sollte mindestens so leistungsfähig sein wie eine private Versicherung. Ist dies nicht der Fall, so stellt sich die Frage, ob man Arbeitnehmer zwingen kann, in eine so schlechte Versicherung einzuzahlen.

#### 6.4 Rentenformel

Für die meisten Versicherten ist die Rentenberechnung ein Buch mit sieben Siegeln. Ein Rentenbescheid ist ein Zahlenwerk das der Laie nicht durchschauen kann. Dabei ist die Berechnung gar nicht zu schwierig, wenn man die Rentenformel kennt:

Persönliche Entgeltpunkt x aktueller Rentenwert = Monatsrente (bei Altersrenten ab 65 Jahren)

Die Entgeltpunkte ergeben sich aus dem Verhältnis des eigenen Bruttoverdienstes zum Durchschnittsentgelt. Ein Verdienst in Höhe des Durchschnittsentgeltes ergibt einen Punkt. Wer weniger verdient hat, bekommt weniger; wer mehr verdient hat, bekommt mehr als einen Punkt. Die Entgeltpunkte werden bis auf 4 Stellen hinter dem Komma ermittelt. Der aktuelle Rentenwert ist ein Faktor der ebenfalls auf Grund der Durchschnittsverdienste vor Jahren ermittelt wurde. Er ändert sich bei jeder Rentenanpassung und betrug am 01.07.2008 26.56 Euro.

Das ergibt bei 45 Beitragsjahren für einen Durchschnittsverdiener eine Rente von Euro 1.195,20 brutto.

Dies nennt man auch Standardrente oder Eckrente.

Nach 40 Jahren sind es 1.062,40 Euro.

In den NBL etwas geringer. Siehe auch Anlage 14.

## 7. Beiträge und Bewertung

7.1 Die Beiträge vor dem zweiten Weltkrieg waren relativ gering. Bei der AnV werden für 1926 5.3% des Bruttolohnes genannt. Nach dem zweiten Weltkrieg betrug der Beitragsatz 1957 14%. Er schwankte dann in den Jahren bis 1990 zwischen 15 und 20%. heute sind es 19,9%. Dabei ist auch zu beachten, dass die Beitragsbemessungsgrenze von DM 750 im Monat im Jahr 1957 auf Euro 5.300 pro Mon. im Jahr 2008 gestiegen ist.

7.2 Die Bewertung der Beiträge hat sich wie folgt verändert:

Für 100 DM /Euro wurde ein Anspruch erworben auf eine Monatsrente von

im Jahr 1976	DM 0,65 pro Monat
im Jahr 1982	DM 0,57 pro Monat
im Jahr 1996	DM 0,47 pro Monat
im Jahr 1997	DM 0,43 pro Monat
im Jahr 2008	Euro 0,44 pro Monat

Um im Jahr 1997 denselben Rentenanspruch zu erwerben wie im Jahr 1976 hätte man rund 150 DM zahlen müssen, also 50% mehr als im Jahr 1976.

Das ist eine gewaltige Entwertung der Beiträge (Siehe Anlage 12)

7.3 Nach dem Stand des Jahres 2008 ergeben die Beiträge folgende Renten:

Beitrag	Monatsrente
100 €	0,44 €
1.000 €	4,40 €
10.000 €	44,00 €
100.000 €	440,00 €
200.000 €	880,00 €
300.000 €	1.320,00 €
400.000 €	1.760,00 €
500.000 €	2.200,00 €

Die Beiträge werden je hälftig vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgebracht. Zur Zeit liegt der Höchstbeitrag bei etwa 12.000 Euro jährlich. In 40 Jahren wären das dann 480.000 Euro. Solche Beiträge sind aber kaum möglich, weil die Verdienste nicht von Anfang an so hoch sind. Vergleicht man die Rentenansprüche mit Beamten-Pensionen, so bekommt man eine Vorstellung davon, wie viel der Staat für Beamte zurücklegen müsste.

## 8. Rentenanpassungen

- 8.1 Die Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung ist in den' §§ 65-68 des SGB VI) geregelt.  
Demnach werden die Renten im wesentlichen an die Netto-Verdienste angepasst. Zusätzlich wurden noch durch die Renten-Experten sog. Nachhaltigkeits-Faktoren und ähnliches erfunden, sodass am Ende von einer Erhöhung kaum noch die Rede sein kann.
- 8.2 Die Netto-Renten sind seit 1. Juli 2003 in der Regel nicht gestiegen. Sie liegen noch unter dem Stand vom 1.7.03. \*)  
Da inzwischen die Renten höher besteuert werden, müsste dies auch bei der Renten-Anpassung berücksichtigt werden. Darauf sind bis jetzt weder die Renten-Experten noch die Politiker gekommen.  
Anpassungen müssten künftig eigentlich nach der Brutto-Lohnentwicklung erfolgen.  
Siehe dazu auch Abschnitt 9, Besteuerung der Renten, und Abschnitt 11, Demografische Entwicklung, sowie Anlage 17.
- \*) NS. Rentenerhöhung 1.7.09 West = 2,41% brutto  
Netto-Erhöhung seit 1.7.03 = 2,5% in 6 Jahren

## 9. Besteuerung der Renten

- 9.1 Bis zum Jahr 2004 wurden die Renten mit einem Ertragsanteil von 27% bei Beginn der Rente im 65. Lebensjahr besteuert. d.h. es waren nur 27 % steuerpflichtig. Bei früherem oder späterem Renten-Eintritt war der steuerpflichtige Teil entsprechend höher oder niedriger. - In den 80er Jahren waren die Renten noch niedriger besteuert. Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden.
- 9.2 Auf Grund des Urteils des BVG vom 06.03.2002 musste die Besteuerung ab dem Jahr 2005 geändert werden. In einem ausführlichen Urteil mit teilweise zweifelhaften Berechnungen wurde begründet, dass die gültige Besteuerung nicht verfassungsgemäß sei. Die Besteuerung müsse geändert werden. Der Gesetzgeber hat dann am 05.07.2004 das neue Alterseinkünfte-Gesetz (AltEinkG) verabschiedet, das erhebliche Mehrbelastungen der Rentner und der Beitragszahler zur Folge hat. Nicht nur höhere Belastungen, sondern auch gravierende Ungerechtigkeiten wurden in dieses Gesetz eingebaut.
- 9.3 Dazu folgende Beispiele:
- a) Die Arbeitgeber-Anteile der Rentenbeiträge wirken sich steuererhöhend aus, obwohl der Arbeitnehmer erst bei Rentenbezug über diese Beitragsteile verfügen kann. Die Arbeitnehmer-Anteile sind immer noch nicht voll abzugsfähig. auch nicht für Jahrgänge die mit Sicherheit die Rente voll versteuern müssen.
  - b) Die am 1.1.2005 bereits bestehenden Renten werden einheitlich zu 50% steuerpflichtig, also nur noch die Hälfte ist steuerfrei. Der steuerpflichtige Betrag steigt für Neurentner jedes Jahr um 2% bzw. 1% ab 2021.
  - c) Die Rentenbeiträge sind ab 2005 zu 60% abzugsfähig (Gesamtbeitrag und steigen bis 2025 auf 100 %. Sie sind jedoch jeweils um den vollen Arbeitgeberanteil zu kürzen. Da bleiben dann in 2005 nur 20% des AN-Anteils übrig. Falls die Regelung im Jahr 2004 günstiger ist, gilt diese auch weiterhin.
- 9.4 Die Neuregelung ist ziemlich kompliziert und ungerecht. Es sind auch bereits Verfassungsbeschwerden anhängig und es bleibt abzuwarten, ob das AltEinkG einer verfassungsrechtlichen Prüfung standhält. Bezüglich der Krankenversicherungs-Beiträge wurde das Gesetz bereits beanstandet und eine Änderung gefordert. Dem Gesetz ist schon von weitem anzusehen, dass diejenigen, die es ausgearbeitet haben, nicht davon betroffen sind. Die Beitragszahler können zu wenig abziehen und die Rentner werden zum Teil doppelt besteuert.

## 10. Jahresberichte

10.1 Die Träger der RV erstatten jedes Jahr einen Geschäftsbericht. Bis zum Jahr 2004 wurden im Berliner Bericht jeweils auch die Transferzahlungen in die Neuen Bundesländer (NBL) dargestellt.

(Siehe Anlage 13, Seite 39)

Es waren bis 2004 über 100 Mrd. Euro, jährlich rund 14 Milliarden. Es handelt sich hier nur um das Defizit in den NBL. Die tatsächlichen Fremdleistungen d.h. in diesem Fall Renten ohne Beitragsleistung in die Rentenkasse dürften wesentlich höher sein. Ab dem Jahr 2005 wird über die Defizite in den NBL nicht mehr berichtet.

10.2 Ab dem 1. Okt. 2005 wurde die RV neu organisiert. Sämtliche Versicherungszweige (AnV, ArV, KnV, usw.) wurden unter der Bezeichnung "Deutsche Rentenversicherung" zusammengefasst. Die einzelnen Landesversicherungsanstalten werden als Deutsche RV. Land Baden - Württemberg usw. bezeichnet. Anstelle von 27 RV-Trägern gibt es nur noch 16, auch die BfA wurde eingegliedert. Die Organisation wurde also gestrafft.

Das Thema Defizite in den NBL wurde damit begraben. So beseitigt man kritische Sachverhalte.

10.3 In den Jahresberichten steht nie etwas von kritischen Fragen der VV. Scheinbar geht alles reibungslos über die Bühne. Die Kontrollfunktion der VV tritt nicht in Erscheinung. Von Selbstverwaltung der RV ist nicht viel zu bemerken und eine Prüfung der Jahresabrechnung findet praktisch nicht statt. In der Privatwirtschaft unterliegen Betriebe ab einer bestimmten Größe der Pflichtprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer, was erhebliche Kosten verursacht. Die RV mit einem Haushalt von über 200 Milliarden ist nicht prüfungspflichtig.

Hierzu verweise ich auf den Abschnitt 12, Seite 15 „Schlussfolgerungen“

10.4 Im Geschäftsbericht für 2007 ist Herr Rainer Bliesener als Vorsitzender der Vertreterversammlung erwähnt. Herr Bliesener ist gleichzeitig Vorstand der RV Baden - Württemberg in Karlsruhe. Frau Leni Breymaier ist Vorsitzende der VV in Baden - Württemberg und gleichzeitig im Vorstands-Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit in Berlin. Ein gewisser Personen-Filz mit entsprechenden Interessen-Kollisionen ist programmiert.

10.5 Die Jahresberichte enthalten keinerlei Angaben über die Höhe der BfRL und deren Deckung durch den BZ. Es werden lediglich die gesammelten Zahlenergebnisse veröffentlicht. Hintergrundberichte über Einzelheiten fehlen, dafür mehr Selbstdarstellung.

## 11. Demografische Entwicklung / Renten-Experten

- 11.1 Unsere Renten-Experten und die Politiker führen die Probleme der RV immer wieder und fast ausschließlich auf die demografische Entwicklung zurück. Das ist zum Teil richtig. Man muss aber dem entgegenhalten, dass dies vorauszusehen war, weil der medizinische Fortschritt zu einer längeren Lebenserwartung führt. Diejenigen, die das Umlageverfahren als großen Fortschritt gepriesen haben suchen nun nach Ausreden. Der Rückgang der Geburten ist eine weitere Ausrede und man ist bald soweit, dass man die Rentner für den Geburtenrückgang haftbar macht. In Wirklichkeit ist eine funktionierende RV viel mehr von der Zahl der Arbeitsplätze abhängig als von den Geburten. Fehlt es an Arbeitskräfte-Nachwuchs, werden diese schon seit Jahren importiert, im Überfluss.
- 11.2 Die Herren Professoren Rürup, Miegel, Raffelhüschen usw. geben ja immer wieder ihre Weisheiten bekannt. Zufällig stimmen diese in der Regel mit den Wünschen der Regierung überein und sie haben im Ergebnis immer die Reduzierung der Renten zum Ziel oder die Erhöhung der Beiträge. Auf die Idee, einmal die beitragsfremden Leistungen zu prüfen und ob diese durch den BZ gedeckt sind, wollen sie gar nicht kommen. Sofern sie ein Honorar für ihre Weisheiten bekommen, ist dies hinaus geworfenes Geld. Hauptsache die Regierung bekommt für ihre Maßnahmen den professoralen Segen. Die Professoren verbreiten Opium fürs Volk.
- 11.3 Wenn Personen mit sagenhaften Pensionsansprüchen dazu beitragen, dass Rentner Nachteile erleiden, ist dies auch eine Frage der Moral.

## 12. Krankenversicherung der Rentner

Die Rentner waren ursprünglich von besonderen Krankenversicherungsbeiträgen befreit. Es wurden Pauschalbeiträge an die Krankenkassen bezahlt. Erst Anfang der 80er-Jahre wurde die besondere Beitragspflicht stufenweise eingeführt, beginnend mit 1%. Im Jahr 1987 waren es bereits 5,2%, heute sind es einschl. Pflegeversicherung 9,85% für Pflichtversicherte.

Außer der schlechteren Bewertung der Beiträge (Siehe Kapitel 7) haben die Rentner also auch eine zusätzliche Belastung mit höheren Sozialbeiträgen hinnehmen müssen. Man kann deshalb davon ausgehen, dass die Renten-Nettobeträge für Neurentner um gut 1/3 gekürzt wurden.

Bei den Beamten verlief die Entwicklung eher umgekehrt. Durch entsprechende Beförderung wurden beabsichtigte Kürzungen ausgeglichen.

Ab 2010 erheben verschiedene Krankenkassen Zusatzbeiträge. Das bedeutet eine weitere Minderung der Netto-Renten. Das ist der erste Schritt zur Kopfpauschale und trifft insbesondere die Kleinrentner.

## 13. Schlussfolgerungen

Zusammenfassend ist zu sagen, dass zur Beseitigung der Rentenprobleme folgende Maßnahmen notwendig sind:

- 13.1 Konsequente Verbesserung der Selbstverwaltung mit weitgehender Ausschaltung von Beamten, Ministern und Politikern.
- 13.2 Umsteuerung des Finanzierungsverfahrens auf eine mindestens teilweise Kapitaldeckung.
- 13.3 Genaue Erfassung der beitragsfremden Leistungen und präzise Erstattung dieser Vorausleistungen der RV mit genauem Ausweis im Jahresbericht der RV.
- 13.4 Einführung eines Kontroll-Gremiums zur Kontrolle der Verwaltung insbesondere der Überwachung bezüglich der in Ziffer 4. Seite.6/7 erwähnten und geforderten Erstattung. Das Kontroll-Gremium muss berechtigt sein, die Jahresrechnung zu prüfen oder prüfen zu lassen. Dem Kontroll-Gremium dürfen nur Versicherte (auch Rentner) und Arbeitgeber angehören.
- 13.5 Das Sozialgesetzbuch muss so geändert werden, dass die RV einen einklagbaren Anspruch im Sinne von § 670 BGB bezüglich ihrer Vorleistungen für beitragsfremde Leistungen hat. § 213 SGB VI ist entsprechend zu ändern ebenso mehrere andere Bestimmungen.
- 13.6 Die Pflichtbeiträge für Sozialversicherung müssen alsbald voll als Vorsorge-Aufwendungen an den Einkünften absetzbar sein. Die Beschränkungen im AltEinkG und in § 10 EStG sind ungerecht und unsozial. In der Schweiz ist dies schon lange selbstverständlich. Die BRD ist hier rückständig.
- 13.7 Die Rentenanpassungen müssen auf Bruttolöhne bezogen werden.
- 13.8 Jeder Verstoß gegen korrekte Verwaltung der Rentenbeiträge und korrekte Erstattung von Fremdleistungen ist strafrechtlich zu ahnden.
- 13.9 Die RV hat künftig gemäß § 666 BGB die gesamten BfrL beim Bund anzufordern, Abrechnung mindestens jährlich.

50 Millionen Rentner und Beitragszahler dürfen nicht länger als Staatsbürger dritter Klasse behandelt werden. Das kann sich eine Demokratie auf Dauer nicht leisten.

-----

Kaiser Wilhelm und Bismarck waren keine Sozialisten, aber sie haben die Rentenversicherung subventioniert.  
Unser heutiger "Sozialstaat" plündert die RV aus.

### **Abkürzungen:**

AltEinkG	Alterseinkünfte-Gesetz
AnV	Angestellten-Versicherung
ArV	Arbeiter-Rentenversicherung/ Invalidenversicherung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BfrL	Beitragsfremde Leistungen
BZ	Bundeszuschuss
NBL	Neue Bundesländer
RRG 1992	Rentenreformgesetz 1992
RV	Rentenversicherung
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
VV	Vertreter-Versammlung

»Die in der Aufbringung der Mittel für Gewährung der Renten sich darstellende Last der Alters- und Invalidenversicherung sollte je zu einem Drittel vom Reich, von den Arbeitgebern und den Versicherten getragen werden.... Das Reich sollte sein Drittel im Wege der Umlage, das heißt in der Form übernehmen, dass es von den in jedem Jahr tatsächlich zu zahlenden Gesamt-Rentenbeträgen ein Drittel leistete; für die Beiträge der Arbeitgeber und Versicherten war ein »Prämienverfahren« vorgesehen. Nach demselben sollten die ... Beiträge ... so bemessen sein, dass durch sie „zwei Drittel des Kapitalwertes der der Versicherungsanstalt durch Renten voraussichtlich erwachsende Belastung gedeckt werden“<sup>4</sup>. Rosin weist darauf hin, dass nach den versicherungstechnischen Grundsätzen dieses Prämienverfahrens nicht nur die fällig werdenden Rentenleistungen, sondern auch der Wert der Anwartschaften der noch aktiven Mitglieder gedeckt werden sollten.

Bereits in diesem Entwurf waren die heute noch bestehenden Grundsätze der Pflichtversicherung ebenso wie der Mittelaufbringung aus Beiträgen der Versicherten und ihre Arbeitgeber (je zu gleichen Teilen) und aus einem Staatszuschuss formuliert. Modern mutet dabei die Bemessung des Reichszuschusses als festem Anteil an den Rentenausgaben an. eine Forderung, wie sie auch im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Rentenreformgesetz 1992 wieder erhoben wurde<sup>5</sup>. Das Gesetz vom 22. Juni 1889, das am 1. Januar 1891 in Kraft, trat wick jedoch in der Ausgestaltung des Finanzierungsverfahrens von dem Entwurf ab. Der Zuschuss des Reiches betrug für jede Rente jährlich 50.- Mark (§ 26). Er folgte also der Zahl der Renten, nicht aber deren durch Lohnsteigerungen wachsenden Höhe. Außerdem trug das Reich die als Beitragszeit geltende Dauer militärischer Dienstleistungen (nach Lohnklasse II). Die Höhe der Beiträge war zunächst für einen Zehnjahreszeitraum so zu bemessen, dass die Verwaltungskosten, die Rücklage zur Bildung eines Reservefonds, die Beitragserstattungen sowie der Kapitalwert der Rententeile zu Lasten der Versicherungsanstalten, die in dem betreffenden Zeitraum voraussichtlich zu bewilligen sein werden, gedeckt waren (§ 20).

Im Gegensatz zum Entwurf handelte es sich dabei um ein Kapitaldeckungsverfahren, bei dem die Kapitalwerte der laufenden Renten am Ende des betreffenden Zeitraums (zunächst eines Zehnjahreszeitraums, danach waren Fünfjahreszeiträume vorgesehen) durch Vermögenswerte gedeckt sein sollten<sup>6</sup>. Zusätzlich sollte am Ende des Zeitraums ein Reservefonds in Höhe eines Fünftels des Kapitalwertes der in dieser Periode den Versicherungsanstalten voraussichtlich zur Last fallenden Renten vorhanden sein (§ 21).

Die Höhe der Beiträge war im vorhinein für diesen Zeitraum festzusetzen. Sie wurden für alle Versicherungsanstalten einheitlich (§ 96) festgesetzt auf:

Lohnklasse	Jahresarbeitsverdienst in Mark	Lohnsatz in Mark	Beitrag in Pfennig pro Woche
1	bis 350	300	14
II	mehr als 350 bis 550	500	20
III	mehr als 550 bis 850	720	24
IV	mehr als 850	960	30

## Anlage 2 zu Seite 3

Deutsche Rentenversicherung 9-10 90

Der Reichszuschuss/Reichsbeitrag zur Invalidenversicherung im Verhältnis zu den  
Rentenzahlungen

(Beträge in 1000 Mark/ Reichsmark)

<b>Jahr</b>	<b>Reichszuschuss/ Reichsbeitrag</b>	<b>Rentenzahlungen</b>	<b>Reichszuschuss/ -beitrag in Prozent der Rentenzahlungen</b>
<b>(0)</b>	<b>(1)</b>	<b>(2)</b>	<b>(3)</b>
1891	6.050	15300	39,5
1892	9.041	22.344	40,4
1893	11.337	27.913	40,6
1894	13.923	34.451	40,4
1895	16.933	41.830	40,5
1896	19.232	48.171	39,9
1897	21.837	54.617	40,0
1898	24.401	61.813	39,5
1899	27.108	69.194	39,2
1900	30.761	80.448	38,2
1901	33.870	90.977	37,2
1902	37.849	103.884	36,4
1903	41.854	117.148	35,7
1904	45.275	128.849	35,1
1905	47.351	136.904	34,6
1906	48.757	142.973	34,1
1907	49.620	147.593	33,6
1908	50.522	152.692	33,1
1909	51.500	158.265	32,5
1910	52.538	163.937	32,0
1911	53.283	168.975	31,5
1912	54.872	176.660	31,1
1913	58.116	187.862	30,9
1914	61.507	199.572	30,8
1915	67.815	211.523	32,1
1916	82.537	251.732	32,8
1917	92.400	278.940	33,1
1918	91.241	363.384	25,1
1919	96.242	465.614	20,7
1920	96.703	704.979	13,7
1921	100.317	1.552.684	6,5
1922			
1923			
1924	95.610	347.767	27,5
1925	161.506	547.632	29,5
1926	184.463	709.079	26,0
1927	210.585	802.531	26,2
1928	320.288	982.527	32,6
1929	385.306	1.142.534	33,7
1930	395.729	1.280.523	30,9
1931	400.942	1.344.549	29,8
1932	378.320	1.143.847	33,1
1933	396.133	1.058.652	37,4
1934	443.758	1.089.269	40,7
1935	433.642	1.109.247	39,1
1936	436.072	1.117.745	39,0
1937	437.763	1.124.865	38,9
1938	447.166	1.182.505	37,8

## Anlage 3 zu Seite 3

### Rechnungsergebnisse der Invalidenversicherung - in 1000 Mark/Reichsmark

Jahr	Einnahmen					Ausgaben						Rechnungs- ergebnis	Vermögen am Jahresende (Reinverm.)
	Beiträge	Reichs- zuschuß	Zinsen	sonstige Ein- nahmen	Summe der Einnahmen	Renten- ausgaben	Heil- maß- nahmen	sonstige Leist.	Verwalt. kosten	sonstige Aus- gaben	Summe der Ausgaben		
(0)	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
1891	93.972	6.050	796		100.818	15.300	0		3.899		19.199	81.619	81.619
1892	95.643	9.041	3.910		108.594	22.364	32		4.836		27.232	81.362	162.961
1893	96.909	11.337	6.770		115.016	27.913	108		5.044		33.065	81.951	244.937
1894	100.036	13.923	10.143		124.102	34.451	365		5.387		40.203	83.899	328.831
1895	102.721	16.933	11.404		133.056	41.830	632	219	6.063		48.744	64.314	413.145
1896	109.134	19232	15.857		144.225	48.111	1.176	1.975	6.764		58.086	86.139	499.264
1897	112.813	2.1837	18.392		153.042	54617	1.886	3.391	7.232		67.126	85.916	583.200
1898	117.952	24.401	21.211		163.564	61.613	2.630	4.498	7.911		76.852	86.712	671.912
1899	147263	27.108	24.002		176.373	69.194	4.017	5.446	8.946		87.623	90.750	762.642
1900	128.770	30.761	26.729	809	187.069	50.448	5.578	6.702	10.029	1.215	103.972	83.097	845.759
1901	134.814	33.1170	29.646	1195	199.525	90.977	7.131	7.163	10.676	113	116.122	83.403	929.162
1902	138.986	37.549	32.293	1549	210.677	103.884	9.051	7.478	11.694	254	132.361	78.316	1.007.478
1903	146.277	41.854	34.760	1830	224.721	117.148	9.903	8.102	12.552	213	147.918	76.803	1.084.281
1904	154.088	45.275	37.042	2095	158.500	128.849	10.908	8.598	13.745	276	162.376	76.124	1.160.405
1905	161.292	47.351	39.379	2.290	250.312	136.904	12.159	9.157	14.700	257	173.177	77.135	1.237.540
1906	170.127	48.757	41.961	2.496	263.341	142.973	13.468	9.598	15.864	452	182.355	80.986	1.318.526
1907	178.643	49.620	44.796	2.732	275.791	147.593	15.186	10.112	16.900	458	190.249	85.542	1.404.068
1908	184.422	50.522	47.994	2.944	285.862	152.692	17.894	10.891	18.254	608	200.339	85.543	1.489.611
1909	186.438	51500	50.727	3.228	293.893	158.265	19.346	11.418	19.661	703	209.393	84.500	1.574.111
1910	197.354	52.538	53.596	3.504	306.992	163.987	21.102	11.736	21.367	752	218.944	88.048	1.662.159
1911	209.806	53.283	54.861	3.488	323.438	168.975	22.079	12.813	21.854	514	226.235	97.203	1.759.342
1912	273.419	54.872	61.288	10.162	399.741	176.660	23.670	4.665	23.481	1.486	229.962	169.779	1.929.095
1913	289.917	58.116	67.479	3.388	418.900	187.862	26.485	3.576	24.408	2011	242.539	176.361	2.105.492
1914	267.209	61507	72.736	3.444	404.898	199.572	30.320	3.603	24.157	265	257.917	146.981	2.252.472
1915	224.921	67,815	81.666	3.594	371.0%	211.523	36.020	3.612	23.225	649	275.029	102.067	2.354.540
1916	222.430	82.517	81.403	3.609	391.979	251.732	3.286	4.056	25.435	668	318.177	73.802	2.428.392
1917	251.166	92.400	99.165	3,753	437.484	278.940	2.742	4.141	29.205	1.373	346.401	91.083	2.519.425
1918	261.183	91.241	93.531	3.822	449.777	363.384	39.233	4.678	38.056	3.533	448.884	893	2.450.715
1919	312.077	96.242	93.954	4.024	506.297	465.614	58.444	8.245	58.027	54	590.384	-84.087	2.333.727
1920	562.919	96.703	97.379	4.419	76.420	704.979	151.655	12.748	133.566	986	1.003.934	-242.514	2.091.214
1921	2.793.823	100.317		97.869	2.992.009	1.532.684	233.552	21.097	236.551	3.462	2.047.346	944.663	3.023.301
1922													
1923													253.850 1
1924	362.525	95.610	2706	10.684	471.525	347.767	21.732	1.604	24.171	544	395.818	75.707	329.557
1925	548.934	161.506	10.062	8.154	728.656	547.632	38.845	2.442	32.974	5.407	627.300	101.354	430.913
1926	659.600	184.463	16.428	99.464	959.975	709.079	47.535	2.962	37.599	5.184	802.359	157.616	586.529
1927	875.217	210.585	25.884	99.439	1.211.127	802.531	57.043	3.064	43.413	11.856	917.907	293.220	881.749
1928	1.075.646	320.288	50.618	75.291	1.522.043	982.527	73.784	4.404	52.203	13.246	1.126.164	395.879	1.277.628
1929	1.092.047	385.306	73.730	69.633	1.620.716	1142334	92.733	4.889	55.029	21.088	1.316.273	304.443	1.562.071
1930	986.368	395.729	82.629	56.745	1.521.471	1.280.523	93,540	5.775	61.884	25.109	1.466.831	54.640	1.436.711
1931	819.197	400.942	83.075	21.801	1.325.015	1.344.549	64.337	4.681	65.116	31.789	1.510.472	-185457	1.451.254
1932	642.210	378.320	63.581	19.937	1.104.048	1.143.647	38.605	2.364	57.266	46.625	1.288.707	-184.459	1.266.595
1933	678.680	396.133	53.541	12.408	1.140.762	1.058.652	33.289	1.850	53.802	30.622	1.178.215	-37.453	1.229.142
1934	643.757	443.756	55.644	41.919	1.405.078	1.089.269	38.493	1.943	58.552	31.630	1.219.387	185.191	1.414.333
1935	94.328	433.642	60.412	41.554	1.480.936	1.109.247	44.172	2.141	61.237	31.749	1.248.546	232.390	1.469.118
1936	1.044.007	434.072	94.582	75.546	1.650.207	1.117.745	45.315	2.123	61.349	94.940	1.321.472	328.735	1.197.873
1937	1.160.541	437.763	98.738	19.462	1.716.504	1124.865	50.811	2.641	62.600	34.149	1.275.066	441.438	2.439.311
1938	1.302.421	447.166	104.400	229.542	2.083.529	1.182.505	61.970	2.520	55.744	88.708	1.401.447	622.082	3.121.393

Angestellten-Versicherung

Jahr	Einnahmen					Ausgaben						Rechnungs- Ergebnis	Vermögen am Jahresende (Reinverm.)
	Beiträge	Reichs- zuschuß	Zinsen	sonstige Ein- nahmen	Summe der Einnahmen	Renten- ausgaben	Heil- Maß- nahmen	sonstige Leist.	Verwalt. kosten	Sonstige Aus- gaben	Summe der Aus- gaben		
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)		
1913	138.129		3.281	284	141.699	0	1.543	37	2.928	355	4.867	136.837	136.837
1914	130.724		10.521	57	141.824	7	5.005	393	4.031	2.985	12.415	129.405	266.242
1915	108.910		14.920	469	124.295		6.001	1.105	4.885	3.945	15.946	108.353	374.595
1916	111.923		20.890	204	133.017	10	7.351	1.664	5.420	1.531	15.977	117.040	491.635
1917	127.559		27.484	3.015	158.093	21	9.081	1.527	4.519	4.276	19.423	138.635	630.270
1918	154.783		35.272	17	195.227	139	10.870	1.397	5.301	9.836	27.550	167.677	797.947
1919	285.687		54.671	3.071	343.434	931	17.423	5.051	10.941	14.000	48.357	295.087	1.093.02
1920	419.112		76.269	28.821	524.202	1.341	44.915	6.698	56.122	1.744	110.83	413.365	1.506.394
1921	599.633		92.01	59.64	751.383	13.881	57.835	9.146	82.871	2.585	166.333	585.051	2.091.444
1922													
1923													64.551
1924	125.615		14.209	2.589	142.413	16.063	6.447	414	6.135	195	29.254	113.159	177.7101
1925	185.760		24.071	7.896	217.726	43.797	11.843	1.049	7.934	1.876	66.495	151.231	328.941
1926	245.779		37.061	4.471	287.316	53.225	16.041	2.081	8.459	3.371	83.183	204.133	533.074
1927	280.406		48.002	11.707	340.615	108.452	17.137	2.972	9.629	2.827	141.017	199.598	732.672
1928	317.187		66.911	22.385	406.490	101.045	18.955	3.964	11.309	3.335	138.604	267.886	1.000.558
1929	372.399		93.165	30.415	495.975	139.716	23.493	5.621	12.087	5.272	186.189	309.790	1.310.348
1930	385.174		123.467	39.180	547.821	175.821	27.153	7.797	12.667	1.138	224.776	323.045	1.633.393
1931	343.484		134.354	45.267	523.105	209.911	28.986	10.444	13.651	140	263.132	259.973	1.893.366
1932	287.731		114.334	44.295	446.364	217.184	21.923	12.414	11.977	138	263.637	182.732	2.076.098
1933	287.839		121.687	39.255	448.780	227.665	20.193	15.475	12.017	232	275.586	173.194	2.249.292
1934	316.955		132.961	45.971	495.887	247.111	20.641	20.333	12.714	441	301.247	194.645	2.443.937
1935	357.478		137.885	58.301	553.664	260.586	23.614	20.646	12.875	270	317.991	235.673	2.679.610
1936	406.158		146.747	139.834	692.735	272.972	25.761	20.785	13.432	290	333.245	359.494	3.039.100
1937	457.005		164.465	100.321	721.791	285.001	26.304	22.197	13.981	297	347.780	374.011	3.413.111
1938	624.960		181.746	40.527	847.233	300.051	29.499	26.235	14.622	14.065	384.472	462.761	3.875.872
1939	854.388		200.117	102.907	1.157.417	404.191	33.637	32.576	17.219	18.513	506.143	651.269	4.527.141
1940	966.064		232.081	170.644	1.368.785	431.221	31.514	30.24	17.56	24.059	534.607	834.187	5.361.328
1941	1.094.192		266.360	233.785	1.594.337	483.994	35.991	28.702	19.851	18.648	587.181	1.007.149	6.368.477
1942	1.178.668		295.040	175.774	1.649.482	548.827	39.726	24.757	19.533	18.866	651.704	997.771	7.366.255
1943	1.319.276		317.392	1.010.784	2.647.452	665.273	42.837	21.475	15.871	18.440	763.900	1.883.557	9.249.807

Vierter Abschnitt» Träger der Sozialversicherung  
Erster Titel. Verfassung

**§ 29. Rechtsstellung.** (1) Die Träger der Sozialversicherung (Versicherungsträger) sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

(2) Die Selbstverwaltung wird, soweit § 44 nichts Abweichendes bestimmt, durch die Versicherten und die Arbeitgeber ausgeübt.

(3) Die Versicherungsträger erfüllen im Rahmen des Gesetzes und des sonstigen für die maßgebenden Rechts ihre Aufgaben in eigener Verantwortung.

(4) Die besonderen Vorschriften über die Eigenunfallversicherungsträger bleiben unberührt.

**§ 30. Eigene und übertragene Aufgaben.** (1) Die Versicherungsträger dürfen nur Geschäfte zur Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben führen und ihre Mittel nur für diese Aufgaben sowie die Verwaltungskosten verwenden.

(2) Den Versicherungsträgern dürfen Aufgaben anderer Versicherer und Träger öffentlicher Verwaltung nur auf Grund eines Gesetzes übertragen werden. Dadurch entstehende Kosten sind

ihnen zu erstatten. Verwaltungsvereinbarungen der Versicherungsträger zur Durchführung ihrer Aufgaben bleiben unberührt.

**§ 31. Organe.** (1) Bei jedem Versicherungsträger werden als Selbstverwaltungsorgane, eine Vertreterversammlung und ein Vorstand gebildet. Jeder Versicherungsträger hat einen Geschäftsführer, der dem Vorstand mit beratender Stimme angehört.

(2) Die Vertreterversammlung, der Vorstand und der Geschäftsführer nehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Aufgaben des Versicherungsträgers wahr.

**Sozialversicherung, Gem. Vorschriften § 35 SGB IV-4**

(3) Die vertretungsberechtigten Organe des Versicherungsträgers haben die Eigenschaft einer Behörde. Sie führen das Dienstsiegel des Versicherungsträgers.

(4) Die Sektionen, die Bezirksverwaltungen und die Landesgeschäftsstellen der Versicherungsträger können Selbstverwaltungsorgane bilden. Die Satzung grenzt die Aufgaben und die Befugnisse dieser Organe gegenüber den Aufgaben und Befugnissen der Organe der Hauptverwaltung ab.

(5) Soweit die Unfallversicherung durch Ausführungsbehörden durchgeführt wird, sind entsprechende Selbstverwaltungsorgane nach den Vorschriften dieses Abschnitts zu bilden.

**§ 32. Gemeinsame Organe.** (1) Organe der landwirtschaftlichen Krankenkassen und der landwirtschaftlichen Alterskassen sind die Organe der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, bei

denen sie errichtet sind.

(2) Die Satzungen der See-Berufsgenossenschaft und der Seekasse können vorsehen, dass für beide Versicherungsträger ein gemeinsamer Geschäftsführer und Stellvertreter gewählt wird und das Nähere hierzu bestimmen.

**§ 33. Vertreterversammlung.** (1) Die Vertreterversammlung beschließt die Satzung und

(2) Die Vertreterversammlung vertritt den Versicherungsträger gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern. Sie kann in der Satzung oder im Einzelfall bestimmen, dass das Vertretungsrecht gemeinsam durch die Vorsitzenden der Vertreterversammlung ausgeübt wird.

**§ 34 Satzung.** (1) Jeder Versicherungsträger gibt sich eine Satzung. Sie bedarf der Genehmigung der nach den besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige zuständigen Behörde.

(2) Die Satzung und sonstiges autonomes Recht sind öffentlich bekanntzumachen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Art der Bekanntmachung wird durch die Satzung geregelt.

**§ 34 Vorstand.** (1) Der Vorstand verwaltet den Versicherungsträger und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz oder sonstiges für den Versicherungsträger maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen. In der Satzung oder im Einzelfall durch den Vorstand kann bestimmt werden, dass auch einzelne Mitglieder des Vorstandes den Versicherungsträger vertreten können.

(2) Der Vorstand erlässt Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese dem Geschäftsführer obliegen.

## **Die Fremdleistungen der Rentenversicherung (Beitragsfremde Leistungen)**

### **Die nicht beitragsgedeckten Leistungen nach der VDR-Abgrenzung 1995**

Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) hat auf Basis einer eigenen Definition im Jahr 1995 eine Berechnung der nicht beitragsgedeckten, in die gesamtgesellschaftliche Verantwortung fallender Leistungen vorgenommen. Als exemplarisch für die Wahrnehmung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben durch die Rentenversicherung wurden dort genannt:

- Leistungen des Familienlastenausgleichs
- Die Anrechnung beitragsfreier Ersatzzeiten (z.B. Zeiten des militärischen Dienstes, der Kriegsgefangenschaft oder der Flucht)
- Die Integration von Vertriebenen und Spätaussiedlern in die Rentenversicherung
- Die Bewältigung der deutschen Einheit im Bereich der Rentenversicherung (fehlt unten)
- Die Beteiligung an der Absicherung des Risikos der Arbeitslosigkeit
- Die soziale Sicherung von Geringverdienern (z.B. über die Rente nach Mindesteinkommen)
- Die Anrechnung von Zeiten einer schulischen Ausbildung.

**Im Einzelnen** gehören hierzu folgende - nicht oder nicht voll beitragsgedeckte - Leistungen:

- Kindererziehungsleistungen an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921.
- Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung.
- Kindererziehungszeiten (Geburten vor 1992).
- zusätzliche Entgeltpunkte für Pflichtbeiträge während der Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder Zeiten der Pflege eines Kindes. Gutschrift an Entgeltpunkten bei Erziehung/Pflege von mindestens zwei Kindern.
- Kinderzuschlag bei Witwen- und Witwerrenten.
- Waisenrenten.
- Ersatzzeiten.
- Leistungen nach dem Fremdrentenrecht.
- Anrechnungszeiten.
- Altersrenten vor dem 65. Lebensjahr ohne Abschläge.
- Berücksichtigungszeiten wegen Pflege.
- pauschale Anhebung der ersten 36 Pflichtbeiträge zu Beginn des Erwerbslebens.
- Erwerbsminderungsrenten wegen der Arbeitsmarktlage.
- Rente nach Mindesteinkommen.
- Wanderungsausgleich.
- anteilige versicherungsfremde Verwaltungs- und Verfahrenskosten.
- anteilige Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner. bis 31. März 2004 auch anteilige Zuschüsse zur Pflegeversicherung der Rentner.
- Sachbezüge vor dem 1. Januar 1957.
- nachgezahlte Beiträge.
- Zeiten für Wehr- und Zivildienst vor dem 1. Mai 1961.
- besondere Rentenansprüche für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen.
- Zweites Zusatzabkommen zum Sozialversicherungsabkommen mit den USA.  
Zusatzabkommen zum Sozialversicherungsabkommen mit Israel. Zusatzabkommen zum deutschkanadischen Sozialversicherungsabkommen (deutschsprachige Juden usw. Osteuropa).

Diese Aufstellung stammt aus einem Schreiben des BFM vom 13.08.2004 (Staatssekretär Diller) an den Haushaltsausschuss des dt. Bundestags.

Die Ausgliederung der Renten für die NBL aus den erstattungspflichtigen Fremdleistungen wurde in dem erwähnten Schreiben wie folgt begründet:

### **West-Ost-Transfer**

In der Abgrenzung nicht-beitragsgedeckter Leistungen des VDR aus dem Jahr 1995 findet sich keine Kategorie „West-Ost-Transfer“. Dem lag die Absicht zugrunde, die damals sehr intensiv geführte Diskussion um eine sachgerechte Finanzierung der Einigung Deutschlands nicht zu verschärfen - zumal zunächst von einer kurzen Angleichungsphase und nur vorübergehenden wirtschaftlichen Ungleichgewichten ausgegangen wurde.

In der Folgezeit hat sich allerdings - bei einheitlichem Beitragssatz in West- und Ostdeutschland - die Schere zwischen den Einnahmen und Ausgaben der Rentenversicherung in den neuen Bundesländern im Zeitverlauf immer weiter geöffnet. Belief sich der zur Schließung dieser Lücke erforderliche West-Ost-Transfer im Jahr 1992 noch auf 2,4 Mrd. € bzw. 1,9 Prozent der Rentenausgaben (West und Ost), waren es 1997 bereits 9,1 Mrd. € (5,5 Prozent) und im Jahr 2003 13,6 Mrd. € bzw. 6,9 Prozent. Der entsprechende Wert des West-Ost-Transfers stellt dabei jeweils das Defizit aus den Einnahmen und Ausgaben der Gesetzlichen Rentenversicherung in den neuen Ländern dar. Durch den entsprechenden Finanztransfer aus der Rentenversicherung West an die Rentenversicherung Ost wird also das Defizit ausgeglichen, das sich ergibt, weil in den neuen Ländern die Einnahmen nicht ausreichen, um die Ausgaben der Rentenversicherung Ost zu decken.

Die Ungleichgewichte in der Finanzierung der Rentenversicherung sind also zwischen West- und Ostdeutschland entgegen den ursprünglichen Erwartungen größer geworden. Auch für die Zukunft ist - bei gleichzeitig unterstellter weiter fortschreitender Lohnangleichung - mit der Notwendigkeit von West-Ost-Transfers im zweistelligen Milliardenbereich pro Jahr zu rechnen.

Der Argumentation der Einordnung des West-Ost-Transfers als nicht beitragsgedeckte Leistung wird allerdings entgegengehalten, dass der Transfer Ausdruck des das Rentenversicherungssystem prägenden Solidarprinzips sei. Regionale Ausgleichsmaßnahmen gebe es nicht nur zwischen alten und neuen Bundesländern; sie stellten vielmehr ein tragendes Prinzip der gesetzlichen Rentenversicherung insgesamt dar. Dass strukturelle Unterschiede zwischen alten und neuen Ländern sich auf diesen Ausgleich in besonderem Maße auswirken, vermöge an diesem Prinzip nichts zu ändern. Die Notwendigkeit eines Finanzausgleichs an sich existiere auch im alten Bundesgebiet, ohne dass daraus die Forderung abgeleitet worden sei, diese Ausgleichsleistungen als nicht beitragsgedeckt einzustufen. Diese Argumentation ist allerdings unter folgenden Aspekten ergänzungsbedürftig.

Das große Ungleichgewicht in der Finanzierung der Rentenversicherung und der erhebliche Transferbedarf von West nach Ost sind insbesondere auf anhaltende, massiv ausgeprägte ökonomische und soziale Unterschiede zwischen alten und neuen Ländern zurückzuführen. So muss die Gesetzliche Rentenversicherung nach ihrer Übertragung auf die neuen Länder die Lasten der besonderen Strukturen des Wirtschafts- und Sozialsystems der ehemaligen DDR schultern, die sich von denjenigen der alten Bundesrepublik erheblich unterscheiden (niedrigere Produktivität, gleichzeitig völlig andere Erwerbsmuster, z.B. Abwesenheit von Zeiten der Arbeitslosigkeit durch staatlich gewährleistete Vollbeschäftigung, staatlich erwünschte und geförderte Vereinbarkeit von Zeiten der Kindererziehung und Erwerbstätigkeit). Sie schlagen sich in der Rentenversicherung u.a. durch eine in den neuen Ländern im Durchschnitt deutlich höhere Anzahl rentenrechtlicher Zeiten nieder.

Darüber hinaus sind die neuen Länder seit Beginn der 90er Jahre mit einem massiven, in den alten Ländern ungekannten Rückgang der Zahl abhängig Beschäftigter konfrontiert mit entsprechenden Folgen für die Beitragseinnahmen der Rentenversicherung (Die Zahl abhängig Beschäftigter ist dort von 8,6 Mio. im Jahr 1990 auf nur 5,5 Mio. im Jahr 2003 zurückgegangen). Auch dies ist Folge des Übergangs von einer weitgehend geschlossenen, zentral gelenkten Volkswirtschaft in eine offene, dem Wettbewerb ausgesetzte Volkswirtschaft.

Schließlich erfolgt nur in den neuen Ländern *eine* Höherbewertung der Entgelte bei der Ermittlung der Entgeltpunkte. Dabei werden die Einkommen in den neuen Ländern auf der Grundlage des Verhältnisses der jeweiligen Durchschnittseinkommen für die Rentenberechnung hochgewertet. Für jedes Jahr ist dazu ein besonderer Faktor festgelegt, der diesen Abstand abbildet. Ein Beispiel:

Ein Versicherter in Westdeutschland hat im Jahr 2002 mit einem monatlichen Bruttoverdienst von rd. 2.377 € einen Entgeltpunkt erworben. Dagegen konnte ein Beschäftigter in den neuen Ländern einen Entgeltpunkt (Ost) mit einem monatlichen Verdienst von brutto rd. 1.985 € erwerben. Er wird mit dem Hochwertungsfaktor (In 2002: 1,1972) so gestellt, als ob er 2.377 € ( $1.985 \times 1,1972$ ) verdient hätte. Ein westdeutscher Versicherter, der im Jahr 2002 1.985 € monatlich verdiente, hat dagegen nur 0,8353 Entgeltpunkte erreicht.

Der darauf basierende Aufholprozess hat in den Jahren seit der Wiedervereinigung bereits zu einer weitgehenden Anpassung der verfügbaren Eckrente in den neuen Bundesländern an die Werte in den alten Bundesländern geführt. Dieser Anpassungsprozess ist deutlich schneller vorangeschritten als die Angleichung der Löhne. Dadurch sind gemessen an der Renten Anpassung zugrunde liegenden Lohnentwicklung überproportional viele Entgeltpunkte gutgeschrieben worden, was sowohl den Rentenbestand als auch künftige Rentenzugänge betrifft.

Insgesamt zeigen die angeführten Strukturunterschiede und rechtlichen Besonderheiten, dass die Rentenversicherung in den neuen Ländern ein Sondersystem darstellt, dessen von den eigenen Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf den „normalen“ regionalen Finanzausgleich der gesetzlichen Rentenversicherung in den alten Bundesländern weit übersteigt.

(siehe dazu auch Anlage 13)

## **Berechnung der Fehlbeträge beim Bundeszuschuss**

Betr.: Rentenversicherung Bezug:

Bezüglich des Bundeszuschusses sind sich die Fachleute im Klaren, dass er um einiges zu niedrig ist und über die der RV entstandenen Verluste waren die verschiedensten Beträge (meist pauschal) im Gespräch bzw. in der Presse zu lesen: Ich habe mir nun die Mühe gemacht, genauere Berechnungen anzustellen.

Nach dieser Berechnung, die ich diesem Schreiben mit einer Anlage beifüge, ergibt sich ein Fehlbetrag von über 600 Milliarden DM. Dabei sind nur 5% Zinsen berücksichtigt und der Sollbetrag des Bundeszuschusses ist mit 30% nicht zu hoch angenommen, sind doch in den letzten Jahren einige zusätzliche Belastungen auf die RV abgewälzt worden (Folgen der Wiedervereinigung, arbeitslose Frührentner, Aussiedler. Erst jetzt hat wieder Herr Prof. Ruland, Geschäftsführer des VDR, in einem Presse Seminar am 21./22.11.94 darauf hingewiesen, dass der Zuschuss zu niedrig sei und dass im Jahr 1993 eine Summe von rund 33 Milliarden fehle (Aktuelles Presse-Seminar des VDR, Seite 62). In meiner anliegenden Berechnung komme ich für 1993 auf einen Fehlbetrag von 27.1 Mrd. DM. Die von mir errechneten Beträge sind somit nicht zu hoch.

Das Thema Bundeszuschuss (eigentlich ein Bundesbeitrag für versicherungsfremde Leistungen) ist fast unerschöpflich. Bereits im VDR-Gutachten von 1987 (S. 121) wird auf die Multifunktionalität des Zuschusses hingewiesen. Es wird von einer Entlastungs- und Ausgleichsfunktion und einer allg. Sicherungsfunktion gesprochen. Früher war auch von einer Stützungsfunktion die Rede. (Rentenanhebung). Heute ist leider das Gegenteil der Fall. Der Zuschuss reicht nicht einmal zur Bestreitung der vom Staat auferlegten beitragsfreien (beitragsfremden) Leistungen. Die Beitragszahler müssen in bedeutendem Maß für diese Leistungen aufkommen, obwohl dies die Allgemeinheit und damit den Steuerzahler angehen würde.

Eine statistische Erhebung im Jahr 1987 ("Deutsche Rentenversicherung" Nr. 1-2/ 1989) hat ergeben, dass die beitragsfremden Leistungen bei 30-35% liegen. Seither sind mehr Belastungen hinzugekommen als weggefallen. Der Bundeszuschuss hat im Jahr 1957 noch 31.9% der Rentenausgaben betragen und es ist kaum anzunehmen, dass damals aus freien Stücken zuviel gezahlt wurde.

Die Organe der RV haben in Veröffentlichungen und Reden immer wieder auf den Übelstand hingewiesen, fanden aber bei den Politikern kein Gehör. Sie haben allerdings auch versäumt, genaue Zahlen zu liefern. Das RRG 1992 hat mit 213 SGB VI eher eine Verschlechterung gebracht, weil die dort geregelte Anpassung schon von zu niedrigeren Beträgen ausgeht und die seither zusätzlich hinzugekommenen Belastungen nicht berücksichtigt werden. Es ist daher notwendig, die Rentenausgaben für beitragsfremde Leistungen genauer zu erfassen und vollen Ersatz zu verlangen.

Wegen der ungenügenden Bundeszuschüsse mussten die Beiträge im Laufe der Jahre entsprechend erhöht werden. Der Beitragssatz betrug bis 1967 14%. 1968 = 15%. 1969 - 16%. 1970-72 - 17%. 1973 - 1993 zwischen 18 und 19.2% (schwankend). Für die Fehlbeträge beim Bundeszuschuss muss der Beitragszahler herhalten. Hier wird der Bestohlene bestraft und nicht der Dieb.

Man kann nun die Meinung vertreten, die Beitragserhöhungen seien auch eine Folge der Rentenerhöhungen. Dazu ist zu bemerken, dass die RV wegen fehlender Zinserträge jährlich z.Zt. etwa 30 Milliarden DM verliert. Daraus könnte ein großer Teil der Erhöhungen finanziert werden. Es stellt sich die Frage, ob der Staat nicht für die inflationäre Entwicklung

geradestehen müsste. Im Jahr 1941 ff. hat jedenfalls der Staat für eine Rentenerhöhung von RM 7.- einen besonderen Zuschuss an die AngV bezahlt (Deutsche Rentenversicherung S. 644/90). Er fühlte sich damals noch verpflichtet, die Rentenerhöhung zu übernehmen, obwohl die Kassenlage sehr gut war. Heute ist das kaum noch glaubhaft. Der Bundeszuschuss soll im übrigen auch eine übermäßige Belastung der Beitragszahler verhindern. Das Prinzip der "Generationengerechtigkeit" wäre sonst verletzt (S. 126 ff. VDR-Gutachten 1987) - Wer aber heute schon weiß, dass sich die Beiträge laufend erhöhen werden und dabei auch schon mit 26% rechnet, der müsste eigentlich gegensteuern. Aber scheinbar betrachtet man das als normale Entwicklung, obwohl ständig von den hohen Lohnnebenkosten die Rede ist. Auf die Gefahren einer solchen Entwicklung wurde schon in dem VDR-Gutachten 1987 hingewiesen. Davon wurde aber nicht Notiz genommen. Aus dem Gutachten wurden nur die angenehmen Passagen herausgepickt und der Rest wurde schnell vergessen. Treten Probleme auf, so lässt man sie zu einer Lawine anwachsen und handelt erst kurz bevor man selbst von ihr zugedeckt wird.

Es ist höchste Zeit, dass die Rentenfinanzierung auf eine solide Grundlage gestellt wird. Das Umlageverfahren - ohne Reserven — ist nicht geeignet, für Ruhe im Bereich RV zu sorgen. Es müsste mindestens teilweise für Kapitaldeckung gesorgt werden.

Siehe dazu auch "Deutsche Rentenversicherung" Nr. 1-2/1989

**Bundeszuschüsse zur Rentenversicherung. Berechnung der Fehlbeträge**

Jahr	Rentenausgaben Mrd. DM	Bundeszuschuss Mrd. DM	%	Bundeszuschuss Mrd. DM	Soll %	Differenz Spalte 2-4 MitIDM	Aufzins- Faktor 5% bis 1994	Endwert mit Zs. Mrd. DM
Spalte	1	2	3	4	5	6	7	Aus. Gutachten
1957	10,6	3,4	31,9	3,4	31,9	0,0		
1958	12,2	3,6	29,6	3,6	30	0,0		
1959	13,2	3,8	29,0	3,9	30	0,1		
1960	14,2	4,1	28,7	4,2	30	0,1		
1961	15,5	4,3	27,8	4,6	30	0,3	5,0	7,00
1962	16,8	4,6	27,4	5,0	30	0,4		
1963	18,1	4,9	27,5	5,4	30	0,5		
1964	20,1	5,4	27,0	6,0	30	0,6	4,3219	2,59
1965	22,5	5,9	26,1	6,7	30	0,8	4,1161	3,29
1966	25,2	6,3	25,2	7,5	30	1,2	3,9201	4,70
1967	28,5	6,9	24,1	8,5	30	1,6	3,7334	5,97
1968	31,6	6,7	21,2	9,5	30	2,8	3,5556	9,95
1969	35,3	7,0	19,8	10,6	30	3,6	3,3863	12,19
1970	38,4	7,1	18,6	11,5	30	4,4	3,2251	14,19
1971	41,9	7,7	18,5	12,6	30	4,9	3,0715	15,05
1972	47,2	9,7	20,6	14,1	30	4,4	3,2251	14,19~
1973	55,2	8,3	15,0	16,5	30	8,2	2,7859	22,84
1974	64,2	12,0	18,7	19,2	30	7,2	2,6532	19,10
1975	72,8	13,3	18,3	21,8	30	8,5	2,5269	21,47
1976	83,0	14,8	17,9	24,9	30	10,1	2,4066	24,30
1977	93,1	16,3	17,5	27,9	30	11,6	2,2920	26,58
1978	98,9	17,7	17,9	29,7	30	12,0	2,1828	26,19
1979	103,8	18,8	18,1	31,1	30	12,3	2,0789	25,57
1980	109,3	21,1	19,3	32,8	30	11,7	1,9799	23,16
1981	115,0	18,7	16,3	34,5	30	15,8	1,8856	29,79
1982	122,7	22,2	18,1	36,8	30	14,6	1,7958	26,21
1983	127,7	28,4	17,5	38,3	30	9,9	1,7103	16,93
1984	135,3	24,2	17,9	40,6	30	16,4	1,6288	26,71
1985	141,0	25,1	17,8	42,3	30	17,2	1,5513	26~68
1986	146,2	25,9	17,7	43,8	30	17,9	1,4774	26,44
1987	153,0	26,7	17,9	45,9	30	19,2	1,4071	27,01
1988	160,3	27,6	18,2	48,1	30	20,5	1,3400	27,47
1989	167,9	28,6	18,5	50,4	30	21,8	1,2762	27,62
1990	175,8	29,6	17,0	52,7	30	23,1	1,2155	28,07
1991	213,0	38,4	17,7	63,9	30	25,5	1,1576	29,51
1992	236,8	46,4	19,4	71,0	30	24,6	1,1025	27,12
1993	255,7	49,6		76,7	30	27,1	1,0500	28,45
Summe		605,1		966,0		360,90		625,23

Die Zahlen für Spalte 1-3 ergeben sich aus Anlage 1. Für 1993 wurden die Beträge aus dem Geschäftsbericht des VDR für 1993 entnommen.

In Spalte 5 wurde ab 1958 ein Soll-Zuschuss von 30% zugrunde gelegt. Spalte 3 weist die entsprechenden %-Beträge der Rentenausgaben aus.

Spalte 6 ergibt die "Fehlbeträge" (zu geringer Zuschuss). Diese werden mit den Faktoren in Spalte 7 vervielfacht, sodass in Spalte 8 der Fehlbetrag einschl. aufgelaufener Zinsen ausgewiesen ist.

Die Prozentbeträge in Spalte 3 sind teilweise ungenau, weil die Rentnerkrankenversicherung mitberechnet ist.

Fortsetzung zur Berechnung der Fehlbeträge  
Milliarden DM Fehlbetrag bis zum 31.12.1993 625

Defizit 1994	30 Mrd.	
5%Zinsen	<u>31 Mrd.</u>	61
	Stand 31.12.1994	686
Defizit 1995	30 Mrd.	
5 % Zinsen	<u>34 Mrd.</u>	64
	Stand 31.12.1995	750
Defizit 1996	30 Mrd.	
5% Zinsen	<u>37 Mrd.</u>	67
	Stand 31.12.1996	817
Defizit 1997	30 Mrd.	
5 % Zinsen	<u>41 Mrd.</u>	71
	Stand 31.12.1997	888
Defizit 1998	30 Mrd.	
Zinsen 1998	44 Mrd.	
Defizit 1999	30 Mrd.	
Zinsen 1999	<u>48 Mrd.</u>	152
		1.040

Das Defizit wurde für 1994 bis 1999 einheitlich mit DM 30 Mrd. angenommen, obwohl die tatsächlichen Zahlen höher liegen dürften.

Einschlägige Literatur

- Broschüre VDR/BfA/LVA: Fakten u. Argumente Heft Nr. 5  
Versicherungsfremde Leistungen sachgerecht finanzieren
- Broschüre Bund der Steuerzahler: Heft 86:  
Versicherungsfremde Leistungen in der GVR
- Broschüren VDR: Rentenversicherung in Zahlen

**Aus Gutachten des VDR zur langfristigen Entwicklung der gesetzl. RV 1987**

Übersicht: IV.2: Der Bundeszuschuss zu den Rentenversicherungen der Arbeiter(ArV) und der Angestellten (AnV) und dessen Anteil an den Ausgaben des Bundes und an der Rentenausgaben von ArV und AnV

Alle Beträge in Mio DM - Anteile in v.H. - Stand 09.06.1987

Jahr	altgemeiner. Bundeszu- schuss ArV+.AnV	Ausgaben des Bundes.(2)	Ausgaben von ArV. und AnV		Anteil des Bundeszuschusses an den Ausgaben		
			für Renten	für Renten	des Bundes	für Renten	für Renten und KVdR
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
1957	3.410	31.534	10.683	768	10.8	31.9	29.8
1958	3.618	33.756	12.209	1.067	10.7	29.6	27.3
1959	3.833	36.865	13.197	1.167	10.4	29.0	26.7
1960	4.102	30.287	14.268	1.265	3)	28.7	26.4
1961	4.307	43.054	15.493	1.459	10.0	27.8	25.4
1962	4.592	49.864	16.785	1.753	9.2	27.4	24.8
1963	4.967	54.762	18.090	1.903	9.1	27.5	24.8
1964	5.432	58.150	20.097	2.034	9.3	27.0	24.5
1965	5.824	64.192	22.540	2.200	9.2	26.1	23.2
1966	6.354	66.874	25.258	2.538	9.5	25.2	22.9
1967	6.866	74.642	28.522	3.149	9.2	24.1	21.7
1968	6.706	75.765	31.588	3.310	8.9	21.2	19.2
1969	6.976	82.256	35.278	3.624	8.5	19.8	17.9
1970	7.160	87.982	38.393	4.648	8.1	18,6	16,6
1971	7.624	98.472	41.507	5.976	7.8	18,5	16,2
1972	9.711	111.036	47.220	8.149	8.7	20,6	17,5
1973	8.314	122.557	55.250	8.296	6.8	15.0	13.1
1974	12.026	134.035	64.254	10.018	9.0	18.7	16.2
1975	13.360	156.894	72.832	12.367	8.5	18.3	15.7
1976	14.630	162.514	82.390	14.700	9.1	17.9	15.2
1977	16.305	171.952	33.160	14.047	9.5	17.5	15.2
1978	17.681	189.509	98.997	11.666	9.3	17.9	16.0
1979	18.781	203.358	103795	12.145	9.2	18.1	16.2
1980	21.128	215.710	109.372	12.300	9.8	19.3	17.3
1981	18.765	232.995	115.068	13.473	8.1	16.3	14.6
1982	22.203	244.646	122.727	14.373	9.1	18.1	16.2
1983	22.386	246.748	127.769	12.958	9.1	17.5	15.9
1984	24.244	251.781	135.319	12.935	9.6	17.9	16.4
1985	25.139	257.111	141.007	11.089	9.8	17.8	16.5
1986	25.917	261.600	146.237	9.945	9.9	17.7	16.6

1) Allgemeiner Bundeszuschuss incl. Eingriffe: b) und d) bis f) waren finanzwirksam sonst liquiditätswirksam

a) Zuteilung von Schuldbuchforderungen 1964: 500 Mio DM; 1965: 750.Mio DM; 1966: 750.Mio DM; 1967: 1.450 Mio DM

b) Kürzung des Bundeszuschusses 1968 731.Mio DM, 1969: 933.Mio DM, 1970: 1,185 Mio DM 1971: 1.185 Mio DM c)Übernahme von Bundesschatzbriefen 1972: 1.000.Mio.DM

d) Stundung des Bundeszuschusses 1973: 2.500.Mio.DM 1974: 650 Mio DM...1975: 2.500 Mio DM

e) Kürzung des Bundeszuschusses 1981: 3.500 Mio DM, 1983: 900 Mio DM

f) ohne zusätzlichen Bundeszuschuss nach Art. 8 RVFinanzG 1985: 228.Mio DM

2) Finanzbericht 1987 des BMFi Anhang Tabelle 1. Seite 138 ff. Haushaltsjahre bis 1959, jeweils 1.4. bis 31.3. Folgejahr.

Ab 1961 Haushaltsjahr=Kalenderjahr. 1960 Rumpfhaushalt (1.4..bis.31.12.60) jeweils ohne Finanzierungssaldo (also ohne Einnahmen aus Krediten, Ausgaben zur Schuldentilgung, Überschüsse Rücklagenbewegungen und Münzeinnahmen.

3) keine sinnvolle Angabe möglich, da die Bundesausgaben nur 9 Monate umrissen (Rumpfhaushaltsjahr)

## Anlage 7b 1/2

zu Seite 27

Einnahmen aus Beiträgen und Bundeszuschüssen sowie Ausgaben für Renten und KVdR von ArV und AnV (in Mio. DM, bis 1990, nur altes Bundesgebiet)

Jahr	Beitrags-einnahmen	Bundes-zuschuß	Renten-ausgaben	KVdR- Auf-wendungen
1975	76.262	13.360	72.832	12.367
1976	82.653	14.830	82.990	14.699
1977	87.328	16.305	93.160	14.047
1978	93.973	17.682	98.997	11.666
1979	102.790	18.781	103.795	12.145
1980	111.206	21.127 <sup>4)</sup>	109.372	12.800
1981	120.526	18.764 <sup>5)</sup>	115.058	13.472
1982	121.605	22.203	122.727	13.372
1983	121.112	22.386 <sup>6)</sup>	127.769	12.958
1984	129.160	24.244	135.319	12.935
1985	137.661	25.139	141.007	11.089
1986	145.891	25.917	146.238	9.947
1987	148.286	26.739	153.056	9.338
1988	153.807	27.613	160.345	9.229
1989	161.355	28.503	167.904	10.082
1990	174.916	29.697 <sup>8)</sup>	175.874	10.971
1991	208.926	38.381 <sup>9)</sup>	213.072	14.715
1992	225.863	46.446	236.854	14.303 <sup>10)</sup>

- 1) Im jeweiligen Kalenderjahr vereinnahmte Beiträge.
- 2) Beitragsätze siehe an anderer Stelle.
- 3) Aufschub eines Teilbetrages des Bundeszuschusses in Höhe von 2 500 Mio DM bis 1980/81
- 4) Einschl. der Rückzahlung von 1250 Mio DM aus dem aufgeschobenen Bundeszuschuss 1973.
- 5) Einschl. Kürzung um 3.500 Mio DM nach dem Haushaltsgesetz 1981 und Rückzahlung von 1.250 Mio DM
- 6) Einschl. Kürzung um 900 Mio DM nach dem Haushaltsbegleitgesetz 1983
- 7) Ohne Zuzahlung von 228 Mio DM nach Art. 8 RVFinanzG.
- 8) Einschl. der Zahlung von 300 Mio DM nach Artikel 81 des RRG 1992
- 9) Einschließlich der Zahlung von 2.300 Mio DM nach Artikel 81 des RRG 1992
- 10) Im Jahr 1991 wurden in den Rechnungsergebnissen von ArV und AnV in den neuen Bundesländern die an die Rentner ausgezahlten (Netto-)Renten verbucht und als KVdR-Aufwendungen eine Pauschale von 12,8 Prozent der (Netto-)Renten. Im Jahr 1992 wird der KVdR-Beitrag des Rentners als Rententeil gebucht und es werden somit Bruttorenten nachgewiesen; der KVdR-Beitrag des Rentenversicherungsträgers beträgt 6,4 Prozent der (Brutto-)Renten. Insofern ist ein Vorjahresvergleich nicht sinnvoll.

## Aufzinsungstabelle für Spalte 7 b2

Es wurde ein Zinssatz von 5% zugrunde gelegt. weil angenommen wird. dass etwaige *flüssige* Mittel zinsgünstig für den

Wohnungsbau (über Banken) zur Verfügung gestellt werden.

Nach § 6a Einkommensteuergesetz ist für Pensionsrückstellungen ein Zinssatz von 6% zugrunde zu legen. Dieser Zins

wäre auch ohne weiteres langfristig erzielbar.

## 37.3.1 Kapitalendwerte(Aufzinsungstabelle)

Bei jährlich nachträglicher Zinszahlung wächst 1 DM einschließlich Zins und Zinseszins in 10 Jahren auf 1,628895 DM an bei jährlich 5 % Zins

Jahre	Zinssatz 4.0 % DM	4,5% DM	5,0% DM	5,5% DM	6,0% OM	6,5 % DM
1	1,040000	1,045000	1,050000	1,055	1,060000	1,065000
2	1,081600	1,092025	1,102500	1,113025	1,123600	1,134225
3	1,124864	1,141166	1,157625	1,174241	1,191016	1,207950
4	1,169859	1,192519	1,215506	1,238825	1,262477	1,286466
5	1,216653	1,246182	1,276282	1,306960	1,338226	1,370087
6	1,265319	1,302200	1,340096	1,378843	1,418519	1,459142
7	1,315932	1,360862	1,407100	1,454679	1,503630	1,553987
8	1,368569	1,422101	1,477455	1,534687	1,593848	1,654996
9	1,423312	1,486095	1,551328	1,619094	1,689479	1,762570
10	1,480244	1,552969	1,628895	1,708144	1,790848	1,877137
11	1,539454	1,622853	1,710339	1,802092	1,898299	1,999151
12	1,601032	1,695881	1,795856	1,901207	2,012196	2,129096
13	1,665074	1,772196	1,885649	2,005774	2,132928	2,267487
14	1,731676	1,851945	1,979932	2,116091	2,260904	2,414874
15	1,800944	1,935282	2,078928	2,232476	2,396558	2,571841
16	1,872981	2,022370	2,182875	2,355263	2,540352	2,739011
17	1,947900	2,113377	2,292018	2,484802	2,092773	2,917046
18	2,025817	2,208471	2,406019	2,621466	2,854339	3,106654
19	2,106849	2,307860	2,526950	2,765647	3,025600	3,308587
20	2,191123	2,411714	2,053298	2,917757	3,207135	3,523645
21	2,278768	2,520241	2,785963	3,078234	3,399564	3,752682
22	2,369919	2,633652	2,925261	3,247537	3,603537	3,996606
23	2,464716	2,752166	3,071524	3,426152	3,819750	4,256386
24	2,563304	2,876014	3,225100	3,614590	4,048935	4,533051
25	2,665836	3,005434	3,386355	3,813392	4,291871	4,827699
26	2,772470	3,140679	3,555673	4,023129	4,549383	5,141500
27	2,883369	3,282010	3,733456	4,244401	4,822346	5,475697
28	2,998703	3,428700	3,920129	4,477843	5,111687	5,831617
29	3,118651	3,584036	4,116136	4,724124	5,418388	6,210672
30	3,243398	3,745318	4,321942	4,983951	5,743491	6,614366
31	3,373133	3,913857	4,538039	5,258069	6,088101	7,044300
32	3,508059	4,089981	4,764941	5,547262	6,453387	7,502179
33	3,648381	4,274030	5,003189	5,852362	6,840590	7,989821
34	3,794316	4,466362	5,253348	6,174242	7,251025	8,509160
35	3,946089	4,667343	5,516015	6,513825	7,686087	9,062255
36	4,103933	4,977378	5,791816	6,872085	8,147252	9,651301
37	4,268090	5,096860	6,081407	7,250050	8,636087	10,278636
38	1,438813	5,326219	6,385477	7,648803	9,154252	10,946747
39	1,616366	5,565899	6,704751	8,069187	9,703507	11,658286
40	4,801021	5,816365	7,039989	8,513309	10,285718	12,416075

**Aktualisierung der beitragsfremden und versicherungsfremden Leistungen (RV)**

**4. Tabellarischer Überblick**

In der folgenden Übersicht sind für das Jahr 1995 die versicherungsfremden Leistungen der GRV der Arbeiter und Angestellten in der Abgrenzung des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) aufgeführt:

Bezeichnung	Mrd. DM	aktuell Jahr 2000 (geschätzt)
1. Kriegsfolgelasten:		
Ersatzzeiten	13,4	12,0
Fremdrenten	10,1	12,0
2. Anrechnungszeiten:		
Nachgewiesene Anrechnungszeiten	6,0	6,0
Pauschale Anrechnungszeiten	9,5	9,5
3. Höherbewertung der Berufsausbildung	8,5	8,5
4. Rente nach Mindesteinkommen	4,1	4,1
5. Bewertung von Sachbezügen vor 1957	2,1	2,1
6. Berücksichtigung von Kindererziehung:		
Kindererziehungszeiten	4,0	6,0
Kindererziehungsleistungen	2,4	3,0
7. Arbeitsmarktbedingte Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrenten	5,3	6,0
8. Altersrenten vor dem 65. Lebensjahr	18,7	25,0
9. Vertrauensschutzregelungen und Entschädigungsleistungen in den neuen Bundesländern Renten NBL	5,5 (15,9)*)	50,0 <sup>17)</sup>
10. Nachzahlung von Beiträgen	2,2	
11. Wanderungsausgleich für die Knappschaftliche Rentenversicherung	1,6	1,6
12. Anteilige Kranken- und Pflegeversicherungszuschüsse <sup>15</sup>	6,4	10,0
13. Anteilige Verwaltungs- und Verfahrenskosten <sup>16</sup>	2,0	2,0
<b>Summe</b>	<b>101,8 Mrd. DM</b>	<b>160,0 Mrd. DM</b>

<sup>15</sup> Halber Beitragssatz (sieben Prozent) bezogen auf das Volumen der versicherungsfremden Leistungen ohne die drei letzten Positionen,

<sup>16</sup> Durchschnittlicher Anteil (rund zwei Prozent.) bezogen auf das Volumen der versicherungsfremden Leistungen ohne die drei letzten Positionen,

<sup>17</sup> Von den 70 Mrd. Renten der neuen Bundesländer sind ca. 50 Mrd. beitragsfremd, da nur wenige Rentner längere Zeit Beiträge bezahlt haben, Die übrigen Posten wurden geringfügig angepasst. Sie spielen im Rahmen der Gesamtsumme kaum eine Rolle.

Die gedruckte Aufstellung stammt aus der Broschüre Heft 86 des Carl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler: "Versicherungsfremde Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung" Die Zahlen stimmen mit den von der Rentenversicherung veröffentlichten Daten überein,

\*) Im Jahr 1995 überstiegen die Rentenleistungen in den NBL die Beitragseinnahmen um 15,9 Mrd, DM,

Der Bundeszuschuss betrug 1995 rund 73,3 Milliarden DM.

## Bürgerliches Gesetzbuch

### Titel 12. Auftrag und Geschäftsbesorgungsvertrag Untertitel 1. Auftrag

- § 662** Vertragstypische Pflichten beim Auftrag. Durch die Annahme eines Auftrags verpflichtet sich der Beauftragte, ein ihm von dem Auftraggeber übertragenes Geschäft für diesen unentgeltlich zu besorgen.
- § 663** Anzeigepflicht bei Ablehnung. Wer zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt ist oder sich öffentlich erboten hat, ist, wenn er einen auf solche Geschäfte gerichteten Auftrag nicht annimmt, verpflichtet, die Ablehnung dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn sich jemand dem Auftraggeber gegenüber zur Besorgung gewisser Geschäfte erboten hat.
- § 664** Unübertragbarkeit, Haftung für Gehilfen.
- (1) Der Beauftragte darf im Zweifel die Ausführung des Auftrags nicht einem Dritten übertragen. Ist die Übertragung gestattet, so hat er nur ein ihm bei der Übertragung zur Last fallendes Verschulden zu vertreten. Für das Verschulden eines Gehilfen ist er nach § 278 verantwortlich.
  - (2) Der Anspruch auf Ausführung des Auftrags ist im Zweifel nicht übertragbar.
- § 665** Abweichung von Weisungen. Der Beauftragte ist berechtigt, von den Weisungen des Auftraggebers abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde. Der Beauftragte hat vor der Abweichung dem Auftraggeber Anzeige zu machen und dessen EntschlieÙung abzuwarten, wenn nicht mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.
- § 666** Auskunfts- und Rechenschaftspflicht. Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäfts Auskunft zu erteilen und nach der Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen. \*)
- § 667** Herausgabepflicht. Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben.
- § 668** Verzinsung des verwendeten Geldes. Verwendet der Beauftragte Geld für sich, das er dem Auftraggeber herauszugeben oder für ihn zu verwenden hat, so ist er verpflichtet, es von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen.
- § 669** Vorschusspflicht. Für die zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Aufwendungen hat der Auftraggeber dem Beauftragten auf Verlangen Vorschuss zu leisten.
- § 670** Ersatz von Aufwendungen. Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet.
- § 671** Widerruf; Kündigung.
- (1) Der Auftrag kann von dem Auftraggeber jederzeit widerrufen, von dem Beauftragten jederzeit gekündigt werden.
  - (2) Der Beauftragte darf nur in der Art kündigen, dass der Auftraggeber für die Besorgung des Geschäfts anderweitig Fürsorge treffen kann, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt er ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- \*) Die RV legt keine Rechenschaft ab

## Strafgesetzbuch

### § 266 Untreue

- (1) Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, missbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.
- (3) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.

**Datenreport 2008** - Nur ein Drittel der Deutschen hält eigene Rente für sicher, Regierung plant keine höheren Beiträge.

### **Wenig Vertrauen in gesetzliche Rente**

BERLIN, Im, Gegensatz zur Regierung glauben die meisten Bürger nicht mehr an die gesetzliche Rente. Nur noch ein Drittel der Deutschen hat Vertrauen ins System, und nur 26 Prozent setzen darauf, dass die eigene Rente sicher ist, Dies geht aus dem Datenreport 2008 hervor, den das Statistische Bundesamt am Mittwoch vorlegte. Die Bundesregierung beteuerte hingegen im jüngsten Rentenversicherungsbericht erneut: »Die gesetzliche Rente ist zukunftssicher.

Das Bundeskabinett billigte zwei von Sozialminister Olaf Scholz vorgelegte Papiere, den Alterssicherungsbericht und den Rentenversicherungsbericht. Wichtigste Ergebnisse: Die gesetzliche Rente bleibt auch in den nächsten 15 Jahren ohne höhere Beiträge finanzierbar und den meisten Menschen über 65 Jahren geht es finanziell recht gut.

Im Einzelnen sagt der Rentenversicherungsbericht voraus, dass die Altersbezüge in den kommenden 15 Jahren im Durchschnitt um je 1,9 Prozent steigen, Die langfristige Finanzentwicklung sei stabil, Die Beiträge stiegen von heute 19,9 bis 2020 auf höchstens 20, bis 2030 auf höchstens 22 Prozent, Zwar sinke, wie mit den jüngsten Reformen beschlossen, das Rentenniveau von heute 50,5 Prozent vor Steuern auf 46,2 Prozent im Jahr 2022. Mit Privatvorsorge könne dies aber ausgeglichen werden, sagte Scholz.

Die Lage der meisten heutigen Ruheständler beschreibt die Regierung als gut, Obwohl die gesetzlichen Renten im Durchschnitt nur bei etwa 1.000 Euro liegen, wird das über 65-Jährigen im Durchschnitt mit Gesamteinkommen von 1.502 Euro für Männer und 1.191 Euro für Frauen angegeben. Die Bürger hingegen zweifeln zunehmend am System. Dass nur 26 Prozent ihre eigene Rente für sicher halten, sei der niedrigste Wert in ganz Europa, sagte Mitherausgeber Heinz-Herbert Noll. In Ländern wie Dänemark, Irland, den Niederlanden oder Österreich seien jeweils mehr als zwei Drittel der Bevölkerung zuversichtlich, dass ihre Rente sicher sei. (AP) Seite 3

### **Zweifel am Vorsorgesystem**

#### **Die Rente ist sicher zu niedrig**

VON CHRISTOPH IRION/ Reutlinger Generalanzeiger 20.11.2008

Was ist los mit den Deutschen?

Sind wir immer nur Zweifler Lind Nörgler? Sind wir das Volk der notorischen Schwarzseher Lind Bedenkenträger? Hat es vielleicht gar keine Aussagekraft, wenn uns das Statistische Bundesamt bescheinigt, wir seien die Europäer, die am wenigsten Vertrauen in ihr Rentensystem haben? Und was ist davon zu halten, wenn die Regierung klarstellt: „Die gesetzliche Rente ist zukunftssicher“?

Fest steht: Diese amtliche Sprachregelung erinnert frappierend an jene Formel, mit der einst Helmut Kohls Sozialminister Norbert Blüm das Wählervolk beglückte: »Die Renten sind sicher« Doch Tatsache ist auch: Die Erklärung der heutigen Bundesregierung ist »zukunftssicherer« als Blüms Sprüche aus den 80er-Jahren, denn die letzten Reformen haben die Ertragslage der Rentenkasse langfristig stabilisiert das sagen alle Experten, Neu eingebaute Mechanismen wie der sogenannte Nachhaltigkeitsfaktor oder die Rente ab 67 machen das komplizierte Versicherungssystem haltbarer - sofern die wirtschaftlich-soziale Balance in Deutschland erhalten bleibt.

Doch die Zweifler haben natürlich trotzdem Recht: Denn die heute mittleren und jüngeren Jahrgänge dürfen nicht nur damit rechnen, dass ihre Rente sicher ist - sondern sicher auch viel zu niedrig, um später alleine davon leben zu können.

[Christoph.irion@gea.de](mailto:Christoph.irion@gea.de)

## Rentenschichtung nach monatlichem Zahlbetrag<sup>1)</sup> am 31.12.2008, alte Bundesländer

Rentenzahlbetrag von...bis unter... Euro/Monat	Versichertenrenten <sup>2)</sup>				Witwenrenten		Witwerrenten	
	an Männer		an Frauen		Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %				
unter 150	460 589	6,7	1 166 724	14,3	414 244	10,3	139 075	38,5
150- 300	397 636	5,8	1 775 131	21,7	434 898	10,8	114 837	31,8
300- 450	383 271	5,6	1 211 022	14,8	515 200	12,8	71 903	19,9
450- 600	431 159	6,3	1 213 606	14,8	786 966	19,5	25 628	7,1
600- 750	532 182	7,7	1 180 370	14,4	932 480	23,1	7 162	2,0
750- 900	645 276	9,4	816 567	10,0	591301	14,7	2 240	0,6
900-1 050	809 935	11,8	399 301	4,9	248 170	6,2	556	0,2
1 050-1 200	966 052	14,0	221 246	2,7	68 920	1,7	170	0,0
1 200-1 350	866 654	12,6	116 157	1,4	21 521	0,5	67	0,0
1 350-1 500	622 790	9,0	55 435	0,7	9 099	0,2	28	0,0
1 500 und höher	770 266	11,2	31 835	0,4	7 152	0,2	13	0,0
<b>insgesamt</b>	<b>6 885 810</b>	<b>100</b>	<b>8 187 394</b>	<b>100</b>	<b>4 029 951</b>	<b>100</b>	<b>361 679</b>	<b>100</b>

<sup>1)</sup> Ohne Knappschaftsausgleichsleistungen, Nullrenten, reine Kindererziehungsleistungen und ohne Renten nach Art. 2 RÜG.

<sup>2)</sup> Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenbestand am 31.12.2008

## Rentenschichtung nach monatlichem Zahlbetrag<sup>1)</sup> am 31.12.2008, neue Bundesländer

Rentenzahlbetrag von...bis unter... Euro/Monat	Versichertenrenten <sup>2)</sup>				Witwenrenten		Witwerrenten	
	an Männer		an Frauen		Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %				
unter 150	5 147	0,3	16 279	0,7	29 196	3,2	33 324	20,6
150- 300	11 798	0,7	101 390	4,5	37 682	4,2	62 811	38,8
300- 450	23 862	1,5	179 029	7,9	138 746	15,4	48 558	30,0
450- 600	66 287	4,1	475 865	21,1	313 865	34,7	13 094	8,1
600- 750	195 147	12,0	798 865	35,3	236 022	26,1	3 152	1,9
750- 900	326 126	20,1	383 023	16,9	104 526	11,6	658	0,4
900-1 050	359 127	22,1	169 785	7,5	32 408	3,6	190	0,1
1 050-1 200	261 816	16,1	80 922	3,6	7 074	0,8	82	0,1
1 200-1 350	170 010	10,5	37 061	1,6	2 113	0,2	26	0,0
1 350-1 500	113 229	7,0	13 306	0,6	1 051	0,1	10	0,0
1 500 und höher	91 352	5,6	4 622	0,2	696	0,1	1	0,0
<b>insgesamt</b>	<b>1 623 901</b>	<b>100</b>	<b>2 260 147</b>	<b>100</b>	<b>903 379</b>	<b>100</b>	<b>161 906</b>	<b>100</b>

<sup>1)</sup> Ohne Knappschaftsausgleichsleistungen, Nullrenten, reine Kindererziehungsleistungen und ohne Renten nach Art. 2 RÜG.

<sup>2)</sup> Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenbestand am 31.12.2008

## Anlage 10/2

zu Seite 10

<b>Entwicklung des Standardniveaus</b>						
allg. RV, alte Bundesländer						
Jahr	durchschnittliches Jahresarbeitsentgelt in EUR		Standardrente mit 45 Versicherungsjahren in EUR		Rentenniveau <sup>1)</sup> (nominal)	
	brutto	netto vor Steuern <sup>2)</sup>	brutto	netto vor Steuern <sup>2)</sup>	brutto in %	netto vor Steuern <sup>2)</sup>
1957	2.578	---	1.478	1.478	57,3	—
1960	3.119	---	1.661	1.661	53,2	—
1965	4.719	---	2.319	2.319	49,1	—
1970	6.822	6.118	3.376	3.376	49,5	55,2
1975	11.150	9.808	5.417	5.417	48,6	55,2
1980	15.075	13.124	7.562	7.562	50,2	57,6
1985	18.041	15.454	9.217	8.870	61,1	57,4
1990	21.447	18.306	10.763	10.071	20,2	55,0
1995	25.905	21.918	12.732	11.822	49,2	53,9
2000	27.741	23.340	13.373	12.356	18,2	52,9
2005	29.202	24.378	14.110	12.816	48,3	52,6
2007 <sup>3)</sup>	29.913	24.959	14.148	12.788	47,3	51,2

<sup>1)</sup> Quotient aus Standardrente und Jahresentgelt mal 100

<sup>2)</sup> Rentenniveau vor Steuern, vgl. § 154 (3) SGB VI; RV-Nachhaltigkeitsgesetz

<sup>3)</sup> Vorläufige, teilweise geschätzte Zahlen für Entgelt bereinigt um Ein-Euro-Jobs

Für die Zeit vor dem 01.01.2002 ermittelte DM-Beträge werden zum amtlich festgelegten Umrechnungskurs 1 EUR = 1.95583 DM in Euro ohne kaufmännische Rundung gerechnet

Quelle: Statistisches Bundesamt, BMAS, Stand Schätzung April/Mai 2008

## Anlage 11

zu Seite 10

Reutlinger General-Anzeiger vom 14. Aug. 2008:

### Garantierte Renten, ohne Gewinnanteile

Versicherer	Mann	Frau	Kontakt
AXA	275,48	211,10	01803/00 62 62
InterRisk	228,50	206,98	0611/2 78 70
Mamax	224,42	204,92	0800/62 62 92 66
Europa	223,97	206,25	0221/573 72 00
Cosmos direkt	223,44	202,08	068 1/9 66 66 66
Hannoversche Leben	218,69	202,08	0800/1 01 69 21
DEBEKA	216,44	200,11	0261/49 80
Asstel	214,62	198,18	0221/9 67 76 77
Familienfürsorge	218,25	196,11	0523 1/9 75 20 750
Allianz	213,00	194,80	Vor Ort
HUK-Coburg	210,30	197,73	09561/96507 00
LVM	209,72	194,14	0251/702 58 21
Hamburger LV	205,90	193,34	01803/9909000

Frau/Mann 30 Jahre alt, kaufmännische/r Angestellte/r monatliche Zahlung 100 €  
Vertragslaufzeit 35 Jahre = fällig bei Alter von 65 Jahren, klassisches Modell/aufgeschobene  
Rentenversicherung mit Garantiezeit

### Zum Vergleich Deutsche Rentenversicherung:

100 Euro Beitrag ergeben Euro 0,45 Monatsrente

1200 Euro / Jahr ergeben 12 x 0,45 = 5,40 Euro Monatsrente !

35 Jahre Beiträge bringen = 189,00 Euro Monatsrente

Die privaten Rentenversicherungen sind somit durchweg besser und bei vorzeitigem Tod werden teilweise noch Beiträge zurückgezahlt.

## Bewertung der Beiträge

Die in Abschnitt 7, Seite 11, aufgeführten Werte für 100,- DM/EURO sind entnommen aus Drucksachen der Rentenversicherung und aus der Broschüre »Rentenversicherung in Zahlen“ unter dem Kapitel Faustdaten zur Rentenversicherung.

### Faustdaten zur Rentensteigerung 1997

(In Klammern neue Bundesländer)

Basis

Alte Bundesländer: Das vorläufige durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt 1997 beträgt 53.806 DM

und der aktuelle Rentenwert des ersten Halbjahres 46,67 DM

Neue Bundesländer: Das vorläufige durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt für 1997 beträgt 46.233 DM

und der aktuelle Rentenwert des ersten Halbjahres 38,38 DM

Die nachstehend genannten Rentenbeträge sind dynamisch. Sie verändern sich künftig praktisch entsprechend der Entwicklung der durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelte aus der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung durch die regelmäßigen Rentenanpassungen, Im ersten Halbjahr 1997 ergeben sich mit diesen Werten folgende Relationen:

1000 DM beitragspflichtiges Arbeitsentgelt = 0,87 DM (0,83 DM) monatliche Rentensteigerung  
 100 DM Beitrag = 492,61 DM (492,61 DM) Arbeitsverdienst  
 100 DM Beitrag = 0,43 DM (0.41DM)

Rentenanspruch

123,83 DM mtl. Mindestbeitrag = 0,53 DM Rentenzuwachs für freiwillig Versicherte West,

105,56 DM mtl. Mindestbeitrag = 0,43 DM Rentenzuwachs für freiwillig Versicherte Ost,

### Beispiel 1976 - 1979

Beitragsentrichtung in Beitragskassen	100	600	1.000	1.400	1.600	1.800	2.000	2.200
ein Beitrag kostet DM	18,--	108,--	180,--	252,--	288,--	324,--	360,--	396,--
bei einer Beitragsentrichtung für die Kalenderjahre		monatliche Rente						
1975	0,11	0,68	1,13	1,58	1,81	2,03	2,26	2,48
1976	0,11	0,68	1,13	1,58	1,81	2,03	2,26	2,48
1977	0,11	0,68	1,13	1,59	1,81	~ö4	2,27	2,49
1978	0,11	0,68	1,13	1,59	1,82	2,05	2,28	2,51
1979	0,11	0,68	1,14	1,59	1,82	2,05	2,28	2,51

Für DM 100 Beitrag gab es 0,65 Monatsrente

Für Höchstbeitrag von DM 396,-- somit bei

40 Beitragsjahren  $12 \times 2,48 \times 40 = \text{DM } 1.190,40$  Monatsrente

**Transferzahlungen in die neuen Bundesländer**

Aus den Jahresabrechnungen der Rentenversicherungen ergeben sich die in der nachstehenden Tabelle gezeigten Transferzahlungen in die neuen Bundesländer (Vergleiche VDR-Jahresbericht 2004)

Jahr	Transferzahlungen
1992	2,4 Mrd. Euro
1993	4,0 Mrd. Euro
1994	5,5 Mrd. Euro
1995	8,1 Mrd. Euro
1996	9,7 Mrd. Euro
1997	9,1 Mrd. Euro
1998	9,8 Mrd. Euro
1999	8,6 Mrd. Euro
2000	11,3 Mrd. Euro
2001	12,3 Mrd. Euro
2002	13,5 Mrd. Euro
2003	13,6 Mrd. Euro
2004	13,8 Mrd. Euro

## Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte DM/ab 2002 in EUR

Jahr	Alte Bundesländer		neue Bundesländer Umrech- nungswerte
	allg. RV	KnV	
	in DM/EUR	in DM/EUR	
1957	5.043	5.096	1,1081
1960	6.101	6.165	1,1451
1965	9.229	9.236	1,5462
1970	13.343	13.485	1,8875
1975	21.808	22.039	2,6272
1980	29.185	29.798	3,1208
1985	35.286	35.660	3,3129
1990 1. Hj.	41.966		3,0707
1990 2. Hj.	41.946		2,347
1995	50.665		1,23 17
1996	51.678		1,2209
1997	52.143		1,2089
1998	52.925		1,2113
1999	53.507		1,2054
2000	54.256		1,2030
2001	55.216		1,2003
2002	28.626		1,1972
2003	28.938		1,1943
2004	29.060		1,1932
2005	29.202		1,1827
2006	29.494		1,1827
2007	29.488		1,1622
2008	30.084		1,1827

<sup>1)</sup>Vorläufig

## Beitragsätze in Prozent des Bruttoarbeitsentgelts

Jahr		allg. RV	KnV
		in%	in%
1957-1967		14,0	23,5
1968		15,0	23,5
1969		16,0	23,5
1970-1972		17,0	23,5
1973-1980		18,0	23,5
1981		18,5	24,0
1982-1983	bis 31.08.	18,0	23,5
1983		18,5	24,0
1984		18,5	25,3
1985	bis 31.05.	18,7	24,5
1985-1986	ab 01.06.	19,2	25,0
1987-1991	bis 31.03.	18,7	24,5
1991-1992	ab 01.04.	17,7	23,5
1993		17,5	23,3
1994		19,2	25,5
1995		18,6	24,7
1996		19,7	25,5
1997-1999	bis 31.03.	20,3	26,9
1999	ab 01.04.	19,5	25,9
2000		19,3	25,6
2001-2002		19,1	
2003-2006		19,5	25,9
2007-2008		19,9	26,4

In der allg. RV tragen Arbeitnehmer und Arbeitgeber je die Hälfte, bei der KnV tragen sie unterschiedlich hohe Anteile vom Beitragssatz

## Tiefer in die Rentenberechnung

Aus Teil 2 - Basiswissen - kennen Sie nun schon die zwei Faktoren „Entgeltpunkte“ und „aktueller Rentenwert“, die Ihre Rentenberechnung maßgeblich beeinflussen.

Die Berechnung der Rente kann komplizierter werden, wenn Sie z. B. eine Altersrente vorzeitig beanspruchen oder eine Rente wegen Berufsunfähigkeit bewilligt bekommen. Hier spielen für die Höhe der Rente weitere Faktoren eine Rolle.

Die vollständige Rentenformel lautet:

Entgelt- Punkte (EP)	Ihr versichertes Arbeitsentgelt/ Arbeitseinkommen getrennt nach Kalenderjahren geteilt durch Durchschnittsentgelt aller Rentenversicherten im jeweiligen Kalenderjahr
x Zugangsfaktor (ZF)	zur Bestimmung der persönlichen Entgeltpunkte (PEP) grundsätzlich 1,0. Abschlag, wenn Sie eine Rente vorzeitig in Anspruch nehmen Zuschlag, wenn Sie die Regelaltersrente erst nach dem 65. Geburtstag beanspruchen
x Rentenartfaktor (RaF)	bestimmt die Rentenhöhe entsprechend dem Sicherungsziel der jeweiligen Rentenart
x aktueller Rentenwert (aRW)  = Monatsrente (MR)	dynamischer Berechnungsfaktor, beeinflusst von der Lohnentwicklung, der Belastungsquote der Arbeitnehmerverdienste und der Renten sowie ab 1999 zusätzlich von der durchschnittlichen Lebenserwartung,  Betrag in DM und Pfennigen, der sich aus der Rentenberechnung individuell ergibt, Gegebenenfalls mindert eine Einkommensanrechnung die auszuzahlende Monatsrente; abgezogen wird ggf. auch der von Ihnen als Rentner zu tragende Beitragsanteil zu Ihrer Kranken- und Pflegeversicherung

Diese Tabelle stammt aus einem Bericht des Bundesministeriums für Gesundheit und soziale Sicherung aus dem Jahr 2004

## Anlage 15 zu Seite 6 u. 8

### Nicht - Beitragsgedeckte Leistungen<sup>1)</sup> und Bundeszuschüsse der ArV und der AnV (in Mrd. €)<sup>2)</sup>

Zeile		Jahr		
		2003	2007	2017
1	Rentenausgaben (incl. KLG)	195,7	204,2	280,3
2/3	Bundeszuschüsse, gezahlte	53,9	56,8	76,5
4	Anteil an Rentenausgaben	27,50%	27,80%	27,30%
5	b) ohne Kürzung wg. Beiträge für Kindererziehungszeiten a	57,8	60,9	81,5
6	Anteil an Rentenausgaben	29,50%	29,80%	29,10%
7	Nicht-beitragsgedeckte Leistungen			
8	Nicht beitragsgedeckt nach Abgrenzung VDR 1995			
8.1	- Ersatzzeiten	4,1	1,6	0,1
8.2	-FRG-Zelten	5,6	5,2	5,5
8.3	- Anrechnungszeiten	8,9	8,5	5,6
8.4	- Altersrenten vor 65 (ohne Abschlag)	14,0	11,9	9,4
8.5	- Kindererziehungszeiten (Geburten vor 1992)	5,2	6,2	9,5
8.6	- Kindererziehungsleistungen	0,8	0,5	0,1
8.7	- E.4-Renten wegen Arbeitsmarktlage	1,5	0,6	0,8
8.8	- Renten nach Mindesteinkommen	3,3	2,6	2,5
8.9	- Höherbewertung der Berufsausbildung	4,7	4,1	2,7
8.10	- Wanderungsausgleich	1,7	2,0	2,8
8.11	- anteiliger RV-Anteil zur KVdR + PVdR	4,1	2,7	2,4
8.12	- B7- nachgezahlte Beiträge	1,3	1,1	0,7
8.13	- Weitere, wie Sachbezüge vor 1957 usw.	1,8	1,2	0,8
9	Summe	57,0	48,2	42,9
10	Anteil an Rentenausgaben	29,1 %	23,6 %	15,3 %
11	Differenz nicht-beitragsgedeckter Leistungen (VDR 1995) und Bundeszuschüsse			
12	a) absolute Differenz 9 - 3	3,1	-8,8	-33,6
13	Anteil an Rentenausgaben	1,8 %	4,2 %	12,0 %
14	b) absolute Differenz <sup>3)</sup> 5 - 9	-0,8	-12,7	-38,6
15	Anteil an Rentenausgaben	0,4%	6,2 %	13,8%
(16)	Nicht beitragsgedeckt nach erweiterter Abgrenzung			
16.1	-West/Ost-Transfer (nur Defizit NBL) G10 (**)	13,6	12,8	17,5
16.2	- Splitting übersteigender Anteil der Witwen-Witwerrenten *)	6,0	8,0	16,4
16.3	- Waisenrenten	0,8	0,8	1,1
17	<b>Zwischensumme</b>	20,4	21,6	35,0
18	Anteil an Rentenausgaben	10,40%	10,6 %	12,5 %
19	Summe (9) + (17)	77,4	69,8	77,9
20	Anteil an Rentenausgaben	39,6 %	34,2 %	27,8 % -
21	Differenz nicht-beitragsgedeckter Leistungen (erweitert) und Bundeszuschüsse (Fehlbeträge)			
22	a) absolute Differenz 19 - 3	23,5	13,0	1,4
23	Anteil an Rentenausgaben	12,0 %	6,4 %	0,5 %
24	absolute Differenz 19 - 5	19,6	8,9	-3,6
25	Anteil an Rentenausgaben	10,0 %	4,4 %	1,3 %

- 1) Approximative Schätzung unter Verwendung verfügbarer Strukturinformationen  
2) Tabelle 1 bezieht sich auf die ArV/AnV; die Ausgaben der KnRV und Bundesbeteiligung an der KnRV sind nicht berücksichtigt.  
3) Kürzungen nach der Rentenkorrektur- und Haushaltssanierungsgesetz wegen der Einführung von Beiträgen des Bundes für Kindererziehungszeiten.  
\*) Teilweise Hinterbliebenen-Renten  
\*\*) Die tatsächlichen Rentenzahlungen ohne Beiträge sind höher. Wer z.B. 1990 in den NBL in Rente ging, hat kaum Beiträge bezahlt.

Die Anmerkungen \*/\*\* stammen vom Verfasser

### Vertrauen ist der Anfang von allem

VON HARTMUT TROEBS

Die Bankenkrise hat uns aus dem Takt gebracht. Die abenteuerlichen Erfindungen der Finanzjongleure bescherten uns ein Fegefeuer der Begehrlichkeiten, das erst das Denken fraß, dann fraß die Angst das Vertrauen auf. Das Jahr 2008: Selten haben wir erlebt, dass so viel wankt, was sicher schien. Wie schnell alte Gewissheiten verloren gingen. Wie so etwas Weiches wie verlorenes Vertrauen so viel hartes Geld vernichten konnte.

Vertrauen ist der Anfang von allem. Der Mensch braucht Vertrauen und Sicherheit für das Morgen. Beides schmolz in der Krise wie Eis im Feuer. Damit ging es nicht nur um die Bewältigung eines schwarzen Jahrs des Kapitals, sondern um weit mehr: Es ging um Werte und Tugenden, die unser Denken und Handeln prägen. Um den Kitt unserer Gesellschaft. Das Vertrauen der Menschen in die soziale Marktwirtschaft hat tief gelitten - das System, auf das sie sich verlassen haben, ist außer Kontrolle geraten. Doch nicht dem Versagen dieses Wirtschaftsmodells sind die gegenwärtigen Schwierigkeiten anzulasten, sondern dem kollektiven Verstoß gegen das Leitbild ihrer Erfinder: die individuelle und ökonomische Freiheit auf dem Markt mit einem Regelwerk des gemeinschaftlichen Umgangs und dem sozialen Ausgleich zu verbinden.

Hoffnung kann es nur geben, wenn wir unsere christlich-sozialen Aufgaben überdenken und uns auf die ethischen und moralischen Aspekte unseres Handelns besinnen. Dabei müssen wir uns fragen: Was kann man in Ordnung bringen, was kann man in die Zukunft führen? Wirtschaft darf nicht nur auf Rendite ausgerichtet sein, aber nichts macht Arbeitsplätze und Innovationen sicherer als Rendite. Verteidigt werden muss eine Ordnung, die die Marktdynamik nutzt und den Menschen gleichzeitig Sicherheit und Vertrauen gibt. Die sich ökonomisch und gesellschaftlich rechnet. Die Leistung und Innovationskraft und damit Wohlstand und Fortschritt fördert.

Machen wir uns nichts vor: Auch dabei werden Vertrauen und Risiko untrennbar miteinander verbunden bleiben. Aber Geld allein schafft keine Werte, Werte schafft immer nur der Mensch. Einer davon heißt: Orientierung am *Gemeinsinn*. Andere heißen Maßhalten, Verantwortung und Ehrlichkeit.

Das ist mehr als ein Konjunkturprogramm nach einem Jahr des politischen Rumors im Weltgewölbe. Das sind im Grunde die Zehn Gebote.

31.12.2008 - hat @gea.de

**Berechnungsbeispiel für die Rentenanpassung zum 01.07.2003 (West)****Zu § 1 - Anpassung des aktuellen Rentenwerts**

Absatz 1 bestimmt die Höhe des vom 1. Juli 2003 an geltenden aktuellen Rentenwerts. Dieser Wert wird entsprechend § 68 i.V.m. § 255e SGB VI ermittelt,

Die Formel für die Fortschreibung des aktuellen Rentenwerts findet man im SGB VI, § 68

Folgende Werte gehen in die Formel ein:

$AR_1$	=	zu bestimmender aktueller Rentenwert
$AR_{t-1}$	=	bisheriger aktueller Rentenwert
$BE_{t-1}$	=	Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr
$BE_{t-2}$	=	Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr
$RVB_{t-1}$	=	durchschnittlicher Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im vergangenen Kalenderjahr
$RVB_{t-2}$	=	durchschnittlicher Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im vorvergangenen Kalenderjahr
$AVA_{t-1}$	=	Altersvorsorgeanteil im vergangenen Kalenderjahr
$AVA_{t-2}$	=	Altersvorsorgeanteil im vorvergangenen Kalenderjahr

Der Rentenwert ab 1. Juli 2003 ist um 1,04 v.H. höher als der bis zum 30. Juni 2003 geltende Wert, Die Bruttolöhne haben sich um 1,67% erhöht, die Renten um 1,04% Neben der Veränderung der Brutto-Verdienste wird auch die Veränderung der Beitragssätze zur RV berücksichtigt.

(Änderung seit 2000)

Anpassungen vor 2000 siehe folgende Seite

Bis 1999 wurden die Rentenerhöhungen gem. RRG 1992 nach der Veränderung der Nettolöhne berechnet. Dies ergab folgende Erhöhungen:

Entwicklung	Brutto-Verdienste und Renten-Netto- Erhöhungen	
	Erhöhung der Bruttolöhne	Erhöhung der Renten
1.7.92	6,10	2,87
1.7.93	5,50	4,36
1.7.94	2,92	3,39
1.7.95	2,20	0,50
1.7.96	3,40	0,95
1.7.97	1,70	1,65
1.7.98	1,20	0,44
1.7.99	<u>1,60</u>	<u>1,34</u>
Summe	24,62	15,50 = 62,95 %

Die Erhöhungen der Renten betrug also im Durchschnitt 63% der Brutto-Lohnerhöhungen. Die Abzüge waren also schon weg einschl. Steuer. Sie wurden aber nochmals besteuert. In den Jahren 2004 - 2007 gab es keine Erhöhungen, weil ein "Nachhaltigkeitsfaktor" eingebaut wurde.

Im Jahr 2008 betrug die Erhöhung 1,1%.

Nach dem AltEinkG, müssen die Erhöhungen ab 2005 voll versteuert werden, also nicht nur zu 50% o.ä., sondern voll zu 100%. Ein recht unfreundlicher Akt des Finanzministers.